

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 10/3788 Nr. 8 —

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet
der Informationstechnologien und der Telekommunikation**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erste Etappe der Verwirklichung
der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen
von Telekommunikations-Endgeräten — KOM (85) 230 endg. —**

»EG-Dok. Nr. 7090/85«

A. Problem

Förderung der Entwicklung von Normen und technischen Vorschriften auf europäischer Ebene und Sicherstellung des Einsatzes europäischer Normen bei öffentlichen Beschaffungen.

Im ersten Richtlinienvorschlag wird der Vorrang der Normung und technischen Spezifikationen auf europäischer Basis vor entsprechenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf der Basis gemeinschaftlicher Begriffsbestimmungen geregelt. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß für einzelne Bereiche ein vorrangiger Bedarf gemeinschaftlicher Normungen besteht.

Im zweiten Richtlinienvorschlag ist die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsprüfungen von Endgeräten vorgesehen. Vorgeschlagen wird die Wahl der vorrangig zu behandelnden Endgerätetypen, die Erarbeitung der gemeinsamen technischen Spezifikationen für die Konformitätsprüfung und die Anwendung der gemeinsamen Spezifikation für Konformitätsprüfungen bei öffentlichen Lieferaufträgen. Die Fernmeldeverwaltungen sollen bei der Beschaffung von Endgerä-

ten die gemeinsamen Spezifikationen und gegebenenfalls Allgemeininzulassungen berücksichtigen.

B. Lösung

Bedenken wegen

- der Einbettung der Vorschläge in das bestehende Gemeinschaftsinstrumentarium zur technischen Harmonisierung und Normung,
- der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bereits Beschlüsse über die Aufnahme von Arbeiten zur Aufstellung technischer Vorschriften zu notifizieren,
- des Rückfalls in eine Politik der Einzelfallentscheidung über bestimmte Normen auf EG-Ebene,
- der Einführung obligatorischer Normen bei öffentlichen Beschaffungen und
- der geringen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Prioritäten.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Zustimmung zu den Richtlinienvorschlägen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt die generelle Zielsetzung der beiden Richtlinienentwürfe (Anlage), die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik ausgerichtet ist.

Die beiden Richtlinienentwürfe sollten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Zielsetzung jedoch nochmals überarbeitet werden. Dabei wäre davon auszugehen, daß

1. die bereits vorhandenen Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der technischen Harmonisierung und Normung optimal genutzt werden,
2. die Entscheidung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung zugrunde gelegt wird, und daß in diesem Zusammenhang auf die Arbeit der bestehenden europäischen Normungs- und Standardisierungsorganisationen Bezug genommen wird,
3. in jedem Falle eingehend geprüft wird, ob eine Richtlinie erforderlich ist und ob die Ziele auch durch andere Maßnahmen (z. B. Ratsempfehlung, Ratsbeschluß) erreicht werden können,
4. kein unnötiger Dirigismus und keine überflüssigen bürokratischen Verfahren eingeführt werden (z. B. durch Einführung obligatorischer Normen für öffentliche Beschaffer oder durch Einrichtung einer zentralen europäischen Behörde für die Zertifizierung der Normenkonformität) und
5. eine ausgewogene Rollenverteilung zwischen EG-Kommission und Mitgliedstaaten sichergestellt wird.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland **Dr. Schwörer**

Vorsitzender Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten****Einführender Vermerk zu den beiden Vorschlagsentwürfen für eine Richtlinie des Rates auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation und für eine weitere Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsprüfungen für Telekommunikationsendgeräte****I. Problemaufriß**

Bei der Gestaltung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere der Schaffung eines echten Binnenmarktes haben die Normungsprobleme immer eine bedeutende Rolle gespielt.

In den letzten Monaten hat sich rasch gezeigt, daß im Bereich der neuen Technologie, insbesondere der Informationstechnologien und der Telekommunikation eine echte Normungspolitik gefördert werden muß.

Allerdings ist auf diesen Gebieten die Normung von einer Bedeutung, die über den Rahmen der technischen Probleme der Ausarbeitung von Normen weit hinausgeht und dazu führt, daß die Wichtigkeit je nach den Zielen, die erreicht werden sollen, zu bewerten ist: Unter anderen die Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes, die Erhaltung des Wettbewerbs, die Unterstützung und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die beste Nutzung der Anstrengungen, die sich im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsprogramme entfaltet haben.

Diese Bedeutung ist von den Industrieministern auch klar erfaßt worden, die auf den Ratstagungen vom 18. Mai 1984, 16. Juli 1984 bzw. 17. Dezember 1984 die Leitlinien einer Normungspolitik festlegten.

Diese Bedeutung rechtfertigt auch das pragmatische Vorgehen und die geforderte gemeinsame Disziplin, die die beiden dem Rat von der Kommission vorgelegten Richtlinienentwürfe kennzeichnen.

- Ihr pragmatischer Charakter ergibt sich aus der Verwendung bereits vorhandener Instrumente, der Notwendigkeit, sich einer neuen Situation zu stellen und der ihrer allmählichen Einführung.
- Die geforderte gemeinsame Disziplin ist notwendig, um eine kohärente und wirksame Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen und

Verfahren auf allen Entscheidungsebenen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist die Richtlinie als angemessenes juristisches Instrument unbedingt nötig. Die vorgeschlagene Vorgehensweise wird, ohne das Prinzip der Verweisung auf Normen, wie es durch den Rat am 7. Mai 1985¹⁾ angenommen wurde, in Frage zu stellen, der augenblicklichen Lage auf den Gebieten der Informationstechnologien und der Telekommunikation und außerdem *der Natur und der Funktion der Organe*, die hier an der Ausarbeitung von eigenen technischen Spezifikationen auf diesen Gebieten arbeiten, gerecht. Außerdem könnte die Notwendigkeit der Wechselwirkungsverträglichkeit der Endgeräte dazu führen, die detaillierten gemeinsamen technischen Herstellungsspezifikationen auszuwählen.

Berücksichtigung der neuen Dimension

Die Zeit, in der die Normungsgremien jahrzehntelangen Brauch kodifizieren konnten, um daraus Normen zu machen, ist vorbei. Für die fortgeschrittenen Technologien genügt eine Zusammenfassung des Stands der Technik nicht mehr; nunmehr gilt es, dem Stand der Technik vorzugreifen, indem der Aufbau von Systemen definiert wird und rechtzeitig Komplexe wie auch präzise technische Spezifikationen ausgearbeitet werden, die als Orientierungshilfen für die Ingenieure unerlässlich sind, die die Kommunikation zwischen den Systemen regeln sollen.

Wenn solche technischen Spezifikationen wegen mangelnder Entschlossenheit weder rechtzeitig noch von der gewünschten Qualität bzw. mit der gewünschten Präzision verfügbar sind, besteht für die Ausarbeitung einer amtlichen Norm kaum noch eine Chance: Die De-facto-Norm setzt sich durch und bringt andere, noch schwerwiegende Sachzwänge mit sich. Da diese Normungsarbeiten klar geäußerten Bedürfnissen entsprechen, müssen sie

¹⁾ KOM(85) 19 endg.

künftig mit mehr Entschlossenheit aufgrund von Verfahren und Strukturen, die der Natur der neuen Aufgaben besser angepaßt sind, sowie mit Blick auf genau abgegrenzte und korrekt festgestellte Ziele ausgeführt werden.

Die Nutzung der vorhandenen Instrumente

Die ausgewählte Vorgehensweise nutzt im höchstmöglichen Maße die vorhandenen Instrumente.

Die Richtlinie 83/189/KEG wurde für den Teil, der die Normen betrifft, als Informationsverfahren genutzt. Sie wurde lediglich hinsichtlich ihrer Anwendung auf die *rein technischen Vorschriften* ergänzt, um zu gewährleisten:

- a) Information zu *einem möglichst frühen Zeitpunkt*. Wenn die Vermeidung von Schwierigkeiten das wesentliche Ziel ist, ist natürlich klar, daß die Voraussetzungen für die Konvergenz im Anfangsstadium der gemeinsam zu unternehmenden Arbeiten wesentlich besser sind;
- b) Anwendung des Status quo zur Förderung der Erarbeitung *gemeinsamer* technischer Spezifikationen und Vermeidung von Doppelarbeit auf nationaler Ebene, wenn solche Arbeiten schon im europäischen Rahmen durchgeführt werden.

Die Richtlinie 77/62/KEG ihrerseits kann nicht mehr als geeignete Grundlage dienen, um die Anwendung von Normen bei öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten, da ihr Anwendungsbereich die Telekommunikation nicht einschließt und da die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich nicht auf die Aufträge beschränkt sein dürfen, auf die diese Richtlinie sich bezieht.

Es muß gemeinsam vorgegangen werden

Das Problem der Normung ist ein konstanter Faktor, der in allen Bereichen der Informationstechnologien und der Telekommunikation gleich stark in Erscheinung tritt. Ableiten läßt sich dies von dem bemerkenswerten Vordringen der Digitalisierung, d. h. der Umstellung von Analogsignalen auf digitale Signale, die häufig in Form von Binärcodes übermittelt werden. Die Datenverarbeitung allein ist nicht mehr betroffen; das Problem hat bereits so unterschiedliche Bereiche wie die Büroautomatisierung, die Fertigungsautomatisierung, die neuen Digitalnetze und die Telematikdienste und -endgeräte erfaßt.

Diese wechselseitige Abhängigkeit muß sich auch in einer hinreichend effizienten Koordination der in der Richtlinie vorgesehenen beratenden Ausschüsse ausdrücken.

Diese Interdependenz muß in eine hinreichend wirksame Zusammenarbeit zwischen den in diesen Richtlinien angesprochenen Ausschüssen und dem Ausschuß gemäß Richtlinie 83/189/KEG umgesetzt werden.

Die Norm wird zu einer wesentlichen Komponente des Kommunikationsprozesses

In einem modernen Kommunikationsprozeß hängt die Kommunikation von der Einhaltung von Übereinkünften ab, aufgrund derer dieser Prozeß angemessen ablaufen kann.

Die Nichtkommunikation, wie sie bei einigen neuen Systemen auftritt (Teletex, Videotex, schnurloses Telefon, usw.) wenn die Normung nicht verwirklicht wurde, benachteiligt den Austausch auf Gemeinschaftsebene und internationaler Ebene. Bei der Durchführung von Programmen wie CADDIA und INSIS, trifft die Kommission ständig auf solche Hindernisse und beginnt die Kosten, die durch die mangelnde Normung entstehen, abzuschätzen.

Von einer leichten Anwendung der Normen hängt ihre Glaubwürdigkeit ab

Die Glaubwürdigkeit der internationalen Normen wird durch die Schwierigkeiten beeinträchtigt, die diejenigen, die sie anwenden wollen, zu bewältigen haben, um einen gängigen Informationsaustausch zu gewährleisten. Die Verwendung der internationalen Normen wurde häufig durch das Fehlen von Möglichkeiten kompliziert, die Konformität der Erzeugnisse mit diesen Normen nachzuprüfen. Bei den Richtlinienentwürfen wurden die Aspekte berücksichtigt, die dazu beitragen, die Normen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen besser anzuwenden und ihre Konformitätsprüfungen zu gewährleisten.

II. Die Ziele der beiden Richtlinienentwürfe

Mit der Verbindung der beiden Richtlinienentwürfe soll im wesentlichen:

- 1) die Einführung zufriedenstellender Verfahren für die Aufstellung von Normen (im Bereich der Informationstechnologien) und gemeinsamen technischen Spezifikationen (im Bereich der Telekommunikation), die von der Gemeinschaft durch geeignete interne Verfahren als prioritär erklärt werden, durch spezialisierte technische Einrichtungen gewährleistet und eine abgestimmte Umsetzung der internationalen Normen im Rahmen der Gemeinschaft ermöglicht werden;
- 2) sichergestellt werden, daß die beabsichtigten Regelungen, die den Datenaustausch und die Wechselwirkungsverträglichkeit der Systeme in den Bereichen der Informationstechnologien und der Telekommunikation betreffen, Verfahren unterworfen werden, die diejenigen der Richtlinie 83/189/EWG ergänzen und insbesondere darauf geachtet werden, daß die auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Arbeiten nicht durch die gleichzeitig auf nationaler Ebene laufenden Arbeiten wiederholt und/oder behindert werden;

- 3) dafür gesorgt werden, daß die europäischen Normen für Informationstechnologien und die gemeinschaftlichen Spezifikationen der Telekommunikation bei den öffentlichen Aufträgen der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten als Bezugsgrundlage dienen;
- 4) auf dem Gebiet der Telekommunikation schrittweise ein Verfahren der gegenseitigen Anerkennung der auf der Grundlage der auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten gemeinsamen Spezifikationen in den zugelassenen Laboratorien der Mitgliedstaaten vorgenommenen Prüfungen eingeführt werden.

Diese Ziele können nur schrittweise erreicht werden, was die für die Durchführung der Richtlinien vorgesehenen verhältnismäßig langen Fristen erklärt. Es werden ergänzende Maßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen sein, die die Anwendung der Richtlinien erleichtern und ihre Durchführung unterstützen werden.

Insbesondere wird es erforderlich sein:

- neue Begriffe wie funktionelle Normen, Entwicklungs- oder Versuchsnormen anzuwenden;
- den europäischen Normungsgremien, die mit der Erarbeitung von Normen und/oder gemeinsamer technischer Spezifikationen betraut sind, einen Anreiz zu geben und ihnen zu helfen, ihre Organisationen zu verbessern und ihre Arbeiten zu beschleunigen;
- Mittel zu schaffen, um die Prüf- und Zertifizierungsverfahren für die Konformität der Erzeugnisse mit den Normen zu verbessern und zu harmonisieren;
- die Methoden und die Infrastruktur für die Durchführung der Prüfungen zu verbessern.

Beim Fortschreiten dieser mit der ständigen Hilfe der beiden auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Telekommunikation und der Normung der Informationstechnologien gebildeten Gruppen leitender Beamten durchgeführten Arbeiten behält sich die Kommission auf diese Weise die Möglichkeit vor, die beiden beigefügten Richtlinienentwürfe zum gegebenen Zeitpunkt zu ergänzen.

Die Kohärenz des Ganzen

Beide Richtlinienentwürfe bilden eine Einheit und sollen einen wirksamen Beitrag im Sinne der vom Rat am 16. Juli 1984 verabschiedeten Leitlinien leisten.

Mit Hilfe der beiden Richtlinien kann in jedem der Richtlinienbereiche unter pragmatischer Berücksichtigung der besonderen Aspekte dieser Bereiche die Ausarbeitung von Normen und technischen Spezifikationen, die für die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes und die Förderung einer wettbewerbsfähigeren europäischen Industrie notwendig sind, geplant und durchgeführt werden.

Die Bedeutung der Zielsetzungen rechtfertigt relative Strenge gegenüber den verschiedenen Mitwirkenden und insbesondere gegenüber denjenigen, die die Normungsergebnisse zur Anwendung bringen müssen. Ihre Aufgabe soll dadurch erleichtert werden, daß das verabschiedete Konzept auf sehr viel Pragmatismus, auf eine progressive Anwendung der entsprechenden Maßnahmen und auf der Berücksichtigung der besonderen Situationen beruht.

A. Zusammenfassung**B. Begründung**

Einleitung

I — Die Bedeutung der Normung im Sektor Informationstechnologien und der Telekommunikation

II — Ziele

III — Vorarbeiten

IV — Darlegung des Richtlinienentwurfs

Schlußfolgerungen

C. Wortlaut des Entwurfs für die Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation

D. Anhang

Normungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation

A. Zusammenfassung

Kennzeichnend für den Entwurf für die Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation sind sowohl der traditionelle Ansatz bei den durch die Normung im Gemeinschaftsumfeld entstehenden Problemen als auch die besonderen Aspekte der Informationstechnologien.

Weil über die zunehmende Bedeutung der Normen auf diesem Gebiet und vor allem über ihre Rolle zur Gewährleistung des Informationsaustauschs auf der Grundlage von Vereinbarungen Einigkeit besteht und die Übertragbarkeit der Systeme zur Verarbeitung und Mitteilung dieser Information gewährleistet ist, fühlt sich die Gemeinschaft zu einer Verstärkung der bereits durchgeführten Maßnahmen veranlaßt und ergänzt sie durch folgende konkrete Aktionen:

- Anpassung an die internationale Normung
- Ausführung technischer Arbeiten unter Einschaltung der zuständigen technischen Stellen je nach dem geäußerten Bedarf und nach Stellungnahme eines Ständigen Ausschusses
- Berücksichtigung der Normung bei der Erarbeitung technischer Vorschriften
- strengere Anwendung der Normen, auf die bei öffentlichen Bestellungen hinzuweisen ist.

B. Begründung

Einleitung

Beim Aufbau einer Gemeinschaftsstrategie auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation waren die Normen ein entscheidender Faktor für

- den Aufbau eines gemeinsamen Marktes für Informationstechnologien¹⁾
- die Einführung besser abgestimmter Industriestrategien zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft im Sektor Informationstechnologien
- den Erfolg der Bemühungen im Rahmen des Programms ESPRIT
- die Verwirklichung einer europäischen Telekommunikationspolitik²⁾.

¹⁾ Tagungen des Rates Binnenmarkt vom 26. Oktober und 25. November 1983 und vom 8. März 1984.

²⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat über die Telekommunikation Aktionslinien — KOM(83) 573, endgültig, vom 29. September 1983.

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Telekommunikation, Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm — KOM(84) 277, endgültig, vom 18. Mai 1984.

Ergebnisse der Tagung des Rates der Industrieminister vom 17. Dezember 1984. Ergebnisse des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985

Für die Zukunft des Sektors Informationstechnologien und Telekommunikation in der EG ist eine auf Gemeinschaftsebene abgestimmte Strategie aufgrund der besonderen Bedeutung der Normung ausgesprochen wichtig und dringlich.

I. Die Bedeutung der Normung im Sektor Informationstechnologien und Telekommunikation

1. Die Rolle der Normen auf diesem Gebiet

Die Normung beeinflusst unmittelbar das Funktionieren von Geräten, Systemen und rechnergestützten Netzen.

Als die ersten Rechner auf den Markt kamen, die ziemlich unabhängig funktionierten, reichten wenige Vereinbarungen zum Austausch von Lochkarten, Magnetbändern und in höheren Programmiersprachen geschriebenen Programmen aus.

Eine erste entscheidende Entwicklung erfolgte Anfang der siebziger Jahre, als die intensivere Nutzung der Datenbanken zur Verbreitung von Terminals beitrug, die bereits mit genaueren Vereinbarungen arbeiteten. Diese Erscheinung verstärkte sich noch mit der Weiterverbreitung und der allgemeinen Einführung der Mini- und Mikrorechner, die theoretisch eine sehr breite Programmskala nutzen können; grundsätzlich ist aber eine Software nur schwer auf einem Gerät eines anderen Herstellers zu verwenden.

Schließlich ermöglicht das Aufkommen öffentlicher Netze zur Datenübertragung jetzt die Verbindung zahlreicher Ausrüstungen, die die unterschiedlichsten Funktionen erfüllen, wie etwa Systeme zeigen, die in Banken, Reisebüros oder in Unternehmen installiert sind oder werden sollen (fortgeschrittene Bürosysteme, rechnerintegrierte Produkte).

Der Bedarf der Anwender und der Hersteller ist in Zukunft von der Übertragbarkeit und der Fähigkeit zur Kommunikation zwischen Systemen und Ausrüstungen gekennzeichnet.

2. Wirtschaftliche Folgen einer fehlenden Gemeinschaftspolitik

Die Normung im IT-Sektor und in der Telekommunikation wie auch in anderen Wirtschaftszweigen dient grundsätzlich der Öffnung der Märkte zur Beseitigung der technischen Hemmnisse, die den Aufbau eines echten Binnenmarktes behindern und den Wettbewerb durch Schaffung geschlossener Märkte verzerren.

Allerdings ist die Situation im Bereich der IT und der Telekommunikation noch schlimmer als in anderen Wirtschaftszweigen.

Der Rückstand in der Normung und die zahlreichen de-facto-Normen (technische Vorschriften der Her-

steller), die weder öffentlich noch dauerhaft sind, fördern den Aufbau geschlossener Märkte nicht nur auf der Ebene einiger Erzeugnisse, sondern des *gesamten IT-Sektors und der Telekommunikation* aufgrund der festgestellten Entwicklung in Richtung auf Systeme und Datenverarbeitungsnetze.

Wegen der zunehmenden Kosten für die Software gegenüber den Geräten gehen die unabhängigen Hersteller dazu über, ihre Erzeugnisse den Geräten anzupassen, die den größten Marktanteil haben.

Eine gemeinschaftliche Normungspolitik im IT-Sektor und in der Telekommunikation muß dazu beitragen,

- einen Markt zu schaffen und die Entwicklung dieser Technologien zu fördern, sowie gleichzeitig die Hemmnisse zum Funktionieren des Marktes zu beseitigen;
- die Wirksamkeit des Informationsaustauschs zu fördern, der für das reibungslose Funktionieren des Wirtschaftslebens wichtig ist.
- Einzelanwendern und Unternehmen unnötige Umbaukosten aufgrund von Inkompatibilität zu ersparen.

3. Die Besonderheit der Normen im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation

Normen und Normungsvorgang in den IT und in der Telekommunikation weisen drei Merkmale auf, die ein besonderes Eingreifen erforderlich machen:

Zunächst einmal sind diese Normen besonders komplex, da sie so weit im einzelnen ausgearbeitet sein müssen, daß die Datenkommunikation gewährleistet ist und auch die Übertragbarkeit unter den Systemen in einigen Fällen erfolgen kann. Diese Komplexität steigert sich mit den zunehmend komplizierter werdenden Geräten und der Software. Dies erfordert außergewöhnliche Präzision bei der Berücksichtigung der Anforderungen auf den verschiedenen Dialogebenen der Systeme.

Die Information, entweder die Daten selbst oder die Anweisungen für ihre Verarbeitung, ihre Weiterleitung oder ihre Vorlage, wird immer in Form von Sequenzengruppen ausgedrückt, die aus 0 und aus 1 bestehen.

Die Art der Auswertung entspricht Codes, ihr Austausch benötigt die Aufstellung von Schnittstellen oder von Protokollen, wobei diese Vereinbarungen sind, die häufig in binärer Form ausgedrückt und kodiert werden.

Die Dichte dieser Information, die Häufigkeit der Ausgabe, die Art, wie sie dargestellt ist, bringt es mit sich, daß sie immer schwieriger zu erfassen ist.

Die Norm in der Datenverarbeitung ist für den Anwender hermetisch verschlossen, im Gegensatz zu anderen Sektoren, in denen sie für den Anwender zugänglich und verständlich ist, indem er sie unmittelbar in die Praxis umsetzt, ohne vorher suchen zu müssen, wie wenn man einen Film in einen Fotoapparat einlegt oder auf eine Autofelge einen Reifen eines anderen Herstellers aufzieht.

Die zunehmend digitalisierten Netze und die Entwicklung von Spezifikationen für Endgeräte zur Bereitstellung der neuen informationstechnischen Dienste führt auch im Sektor Telekommunikation zu immer komplizierteren Systemen.

Weiter ist die Normung in den IT und in der Telekommunikation äußerst dringend, einmal aus technologischen, zum anderen aus wirtschaftlichen Gründen. Tempo und Art der technologischen Entwicklung machen es erforderlich, den gewünschten Grad der Genauigkeit der Normen schnell zu erreichen, weil sonst die im Rahmen der Normungsarbeiten vorgelegten Texte bereits veraltet sind, vor allem, wenn die Hersteller unterschiedlichste Zwischenlösungen annehmen müßten. Dann ist die Norm bereits überholt und bietet keine Stabilität mehr, wie sie die Anwender erwarten dürfen. Wirtschaftlich können zahlreiche Firmen in dieser Industrie nicht mehr überleben, wenn sie auf dem Markt weiterarbeiten und sich mit ihm messen sollen, aber für jedes Unternehmen eigene Normen und geschlossene Software-Systeme akzeptieren müssen.

Schließlich muß sich die Normungsarbeit in den IT und in der Telekommunikation in den Gesamtplan der internationalen Normung einfügen.

Dadurch wird gewährleistet:

- die Möglichkeit einer Verbreitung der genormten Erzeugnisse auf dem Weltmarkt;
- die technische Fähigkeit, der allmählichen „Fusion“ der Datenverarbeitungsnormen und der Telekommunikationsnormen gerecht zu werden, die durch das Zusammenfließen der Systeme mit der Entwicklung der informationstechnischen Netze erforderlich wird.

Der internationale Standard OSI (Open Systems Interconnection — Offener Systemverbund), der von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) entwickelt wird, bietet die theoretische Grundlage für ein gemeinsames Normensystem für beide Systeme, auch wenn die Telekommunikation in Form des CCITT ein eigenes „Normungsgremium“ (im weiteren Sinne) hat.

II. Ziele

1. Der Beitrag zur Schaffung eines echten Gemeinschaftsmarktes für Informationstechnologien und Telekommunikation

Für die Zukunft des Sektors Informationstechnologien und Telekommunikation in der EG ist eine

unverzüglich auf Gemeinschaftsebene abgestimmte Strategie bezüglich der Normung ausgesprochen wichtig und dringlich.

Die Annahme gemeinsamer Normen bewirkt:

- die Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Marktes auf dem Sektor der Informationstechnologien und der Telekommunikation, der transparenter und dem Wettbewerb förderlicher ist.
- Die Möglichkeit für die Industrie der EG, sowohl die Gemeinschaftsdimension voll zu nutzen als auch auf die Nachfrage nach Erzeugnissen und Systemen reagieren zu können, die einer raschen Entwicklung unterliegen und immer häufiger miteinander verbunden sind.

2. Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen

Der Gemeinschaftsmarkt ist heute auf Kunden der verschiedenen Firmen aufgeteilt. Eine solche Handels- und Industriestrategie erfordert seitens der Firmen die Beherrschung eines ausreichenden Marktes, der allein auf ihren Produkten oder auf der Herstellung, möglicherweise mit Lizenzvergabe oder Verträgen für Zulieferungen, sämtlicher erforderlichen Erzeugnisse und Dienstleistungen beruht.

Nur wenige Unternehmen in der Gemeinschaft sind in dieser Lage und keines hat seinen Hauptsitz in Europa.

Solange das OSI-Model nicht in betriebsfähige Arbeiten mündet, besteht die Gefahr, daß sich eine de-facto-Architektur bzw. -Norm durchsetzt, die dem Marktbedarf entspricht.

3. Effizienz des Informationsaustausches in der Gemeinschaft

Der Informationsaustausch hängt in immer stärkerem Maße von den Konventionen ab, die zwischen den in Netzen miteinander verbundenen Informationssystemen getroffen werden. Die Normung schafft die unerläßliche Grundlage für diesen Austausch und bedingt unmittelbar ihre Effizienz. Sie ist allerdings so zu handhaben, daß die IT-Normen und die gemeinsamen technischen Spezifikationen für den Sektor Telekommunikation die Effizienz dieses Austauschs überall in der Gemeinschaft fördern.

4. Berücksichtigung der Anwenderbedürfnisse

Die Anwender stehen vor Inkompatibilitätsproblemen, die zu ihrer Lösung kostspieliger Umrüstungen bedürfen, die sich in einer Verminderung der Systemzuverlässigkeit ausdrücken. Der Bedarf der Anwender, insbesondere hinsichtlich der von den Systemen gebotenen Austauschbetriebsmöglichkeiten, müssen berücksichtigt werden, damit sie ihren Gerätepark dem erforderlichen Anwendungsprofil entsprechend zusammenstellen können.

III. Vorarbeiten

Im Laufe der vergangenen Jahre hat die Kommission bereits Normungsarbeiten im Bereich der Informationstechnologien durchgeführt.

Die entscheidende Rolle der Normung bei der Herbeiführung einer gemeinsamen Strategie ist im Laufe der vergangenen Monate klar zutage getreten und hat die Kommission veranlaßt, vorzuschlagen, die Normungstätigkeiten dadurch zu intensivieren, daß sie vor den Hintergrund einer breiter und dynamischer angelegten Politik gestellt werden.

Im Mai 1984 unterbreiteten die Kommissionsdienststellen dem Rat der Industrieminister den vorgeschlagenen Orientierungsrahmen³⁾ für die zur Erarbeitung eines gemeinsamen Aktionsprogramms erforderlichen Tätigkeiten.

Nachdem dieser Orientierungsrahmen seine Bestätigung gefunden hat, versammelte die Kommission wiederholt die für die Normung der Informationstechnologien zuständige Gruppe Hoher Beamter und konsultierte sie hinsichtlich der weiteren Prüfung der Probleme im Zusammenhang mit der Abgrenzung einer gemeinsamen Normungspolitik.

Aufgrund dieser Prüfung konnte(n)

- a) der Dringlichkeitscharakter einer Aktion in diesem Bereich hervorgehoben werden,
- b) die Bedeutung einer Lösung auf der Grundlage der Zuständigkeit der europäischen Normenausschüsse bestätigt werden, die aufgefordert wurden anzugeben, wie sie es einrichten könnten, um die mit der Normung der Informationstechnologien zusammenhängenden spezifischen Probleme zu lösen,
- c) gewürdigt werden, daß die Verpflichtung der gemeinsamen Organisation CEN/CENELEC und die auf der Ebene der Strukturen und Verfahren vorgeschlagenen und auf der Sitzung vom 25. Juli 1985 vorgelegten Anpassungen den Bedingungen entsprechen, die zur Behandlung der Besonderheiten der Informationstechnologien erforderlich sind,
- d) der wachsenden Bedeutung der gemeinsamen Bereiche, die den zwischen den Informationstechnologien und Fernmeldetechnologien bestehenden technischen Überlappungen entsprechen, Rechnung getragen und festgestellt werden, daß die Hinzuziehung der CEPT zu den Arbeiten des CEN/CENELEC die Kohärenz der Normungsbemühungen verstärkte,
- e) die bei der Erarbeitung eines ersten Arbeitsprogramms zu berücksichtigenden Prioritäten festgelegt werden,
- f) die Notwendigkeit berücksichtigt werden, Mittel zur Nachprüfung der Normenkonformität einzuführen.

³⁾ SEC (4) 796 vom 15. Mai 1984. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen.

Dank dem Zusammenwirken aller dieser Elemente, die durch die Bemühungen der Normungsausschüsse und der Vertreter der Behörden in verhältnismäßig kurzer Zeit zusammengetragen werden konnten, lassen sich nunmehr die Vorschläge für die Durchführung einer Strategie in diesem Bereich definieren.

IV. Darlegung des Richtlinienentwurfs

Seit der Gründung der Gemeinschaft standen Normungsprobleme stets im Mittelpunkt ihrer Bemühungen; im Laufe der vergangenen Jahre wurden für verschiedene Tätigkeitssektoren Lösungen dieser Probleme gefunden.

Bei der Lösung der Probleme der Informationstechnologien und der Telekommunikation ist die Gemeinschaft nicht unvorbereitet, da sie über eine bereits feste Tradition auf dem Gebiet der Normung verfügt, und da neben der Erfahrung die bestehenden Instrumente eingesetzt werden können, um schneller zu den gewünschten Ergebnissen zu kommen.

In dem Richtlinienentwurf ist diese Erkenntnis bereits berücksichtigt, da er folgendes vorschlägt:

- Ausrichtung auf die internationale Normung,
- Benutzung der bereits bestehenden Richtlinien,
- Verteilung der Kompetenzen nach Maßgabe der Rollen, die die Kommission, der Ständige Ausschuß der Vertreter der Mitgliedstaaten und die mit der Durchführung der technischen Arbeiten beauftragten Normenausschüsse bislang gespielt haben.

Die Ausnutzung dieser Tradition setzt dagegen voraus, daß Anpassungen nach Maßgabe der spezifischen Aspekte dieses Sektors vorgenommen werden.

1. Festlegung und Durchführung erforderlicher Aktionen

Die erforderlichen Aktionen haben in der Hauptsache zum Ziel, eine harmonisierte Anwendung der internationalen Normen im Rahmen der Gemeinschaft zu gewährleisten. Sie zielen weniger auf einen Wettbewerb mit den in internationalen Gremien vor sich gehenden Arbeiten ab, sondern vielmehr auf eine Förderung der Wirksamkeit und des Konvergenzgrades dieser Arbeiten, sowie auf die Ausfüllung der Wissenslücken, die es verhindern, daß die internationalen Normen und Empfehlungen zur Gewährleistung des gängigsten Informationsaustausches nicht unmittelbar anwendbar sind.

Die Verfolgung dieser Ziele setzt voraus, daß eine Reihe von Aktionen sinnvoll koordiniert wird.

1.1. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse

Normungsarbeiten werden meist nach Maßgabe der von den Herstellern, den Anwendern und den

übrigen beteiligten Kreisen ausgedrückten Bedürfnisse durchgeführt. Die harmonisierte Anwendung der Normen muß Bedürfnissen entsprechen, die wiederum die Wahl der Prioritäten bedingen; dies bedeutet, daß zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden muß, ob die entwickelten Normen diesen Bedürfnissen tatsächlich entsprechen.

1.2. Durchführung der technischen Arbeiten

Die zur Stärkung der Überzeugungskraft der internationalen Normen unerläßlichen technischen Arbeiten werden grundsätzlich von den europäischen Normungsgremien und der CEPT durchgeführt, und zwar nach den traditionellen Verfahren auf dem Gebiet der europäischen Normung, die sich bei der praktischen Anwendung bewährt haben.

Es ist hervorzuheben, daß diese Arbeiten eine Kette darstellen, bei der jedes einzelne Glied seine Bedeutung hat, wie beispielsweise:

- Wahl der den ausgedrückten Bedürfnissen entsprechenden Bezugsnormen,
- Verfeinerung der Normen zu dem Zweck, daß sie unmittelbar anwendbar sind, oder Entwicklung funktionaler Normen, die Dienste leisten, die auf der Verkettung mehrerer Bezugsnormen beruhen,
- Konformitätsprüfung, ohne die es beim Einsatz der Normen unweigerlich zu Divergenzen käme.

Weiter ist hervorzuheben, daß diese Kettenglieder Lücken entsprechen, die bei der Analyse der gegenwärtigen Lage festgestellt worden sind und nicht getrennt behandelt werden können.

Es ist zu bemerken, daß diese Normungsarbeiten im wesentlichen den Zweck haben, die unerläßlichen Vereinbarungen zu schaffen, die den Informationsaustausch zwischen heterogenen Geräten auf einer Grundlage sicherstellen, die von allen Herstellern leicht gefunden werden kann, die keine übermäßig starken Sachzwänge auf der Ebene der inneren Organisation und der Systemoptimierung mit sich bringt und keine Innovationsbremse darstellt. Einige Arbeiten dienen der Aufstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen im Sektor Telekommunikation auf der Grundlage internationaler Empfehlungen.

1.3. Die Rolle des Ausschusses

Der Ausschuß spielt bei der Festlegung der allgemeinen Leitlinien, der Bedarfsanalyse und der Prioritätensetzung eine wesentliche Rolle. Die technischen Arbeiten sind nach Maßgabe der Bedürfnisse und im Hinblick auf die Erzielung der praktischen Ergebnisse, insbesondere auf der Ebene des Informationsaustausches durchzuführen, der aufgrund dieser Normen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen gewährleistet werden muß. Der Ausschuß macht es also möglich, daß eine wichtige Funktion zur Koordinierung der unternommenen Aktionen wahrgenommen und die Kommission in

ihrer Aufgabe unterstützt wird, darauf zu achten, daß die technischen Arbeiten mit dem Ziel erfolgen, wirksame Werkzeuge zu schaffen, damit der für die Gemeinschaft unerläßliche Informationsaustausch gewährleistet ist.

1.4. Die Liste der Aktionen

Die dem Richtlinienentwurf beigelegte Liste der Aktionen wurde zu nachstehend genannten Zwecken aufgestellt:

- a) Erstellung einer ausführlichen Beschreibung der für die Anlaufzeit geplanten Aktionen;
- b) Ermöglichung einer regelmäßigen Überarbeitung, bei der nach Absprache mit dem Ständigen Ausschuß die Entwicklung des Bedarfs und die schnellen Änderungen berücksichtigt sind, die das Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation kennzeichnen
- c) Gewährleistung einer größeren Flexibilität bei der Disposition, insbesondere dadurch, daß die jeweils vorgeschlagenen Haushaltsmittel der Art und dem Umfang dieser Aktionen angepaßt werden können, deren Finanzierungsart sich schlecht mit der fester gefügten Abgrenzung eines Mehrjahresplans verträgt.

2. Die beste Nutzung der Normung im Vorschriftenrahmen

Im Rahmen der normativen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten sind zahlreiche technische Spezifikationen festgelegt, die häufig Inkompatibilitäten nach sich ziehen, die sich äußerst hemmend auf eine Förderung der Harmonisierung auswirken. Diese Harmonisierung hat geringe Aussichten, im Gemeinschaftsrahmen oder auf internationaler Ebene verwirklicht zu werden, da sie im nachhinein erfolgt und da die bereits beschlossenen Investitionen die Erfolgsaussichten der Konvergenzvorschläge schwer belasten.

Die Vorschläge zielen nicht auf eine Begrenzung der Befugnisse der Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften zu erlassen, ab, sondern darauf, daß die Vorschriftengebung die Normung nicht behindert, sondern ein wirksames Mittel zu ihrer Förderung werden.

Es wurde festgestellt, daß in zahlreichen technischen Regeln Aspekte spezifiziert sind, die unter Bezugnahme auf die Normnummer und die in einer Prüfnorm beschriebene Prüfmethode leicht in die bestehende Normung einbezogen werden könnten. Die Tatsache, daß eine Bezugnahme auf die Normen vernachlässigt wird, oder die gängige Praxis, von Fall zu Fall neu zu entscheiden, was in der Norm leichter und genauer beschrieben werden könnte, führt notwendigerweise zu einer Aufteilung des Marktes und enthält der Gemeinschaft eines der wirksamsten Werkzeuge für die Anwendung der internationalen Normung vor.

Da die europäischen Normungsgremien oder die CEPT Normungsaufträge erhalten haben, ist in der

Ausarbeitung technischer Regeln diesen Aufträgen Rechnung zu tragen. Es versteht sich von selbst, daß die Normungsarbeiten gefährdet sind, wenn die hiermit beauftragten Fachleute wissen, daß in Vorbereitung befindliche Vorschriften dem Annäherungsprozeß vorgreifen, der für die ordnungsgemäße Erfüllung eines Auftrages erforderlich ist.

Der Fall der technischen Spezifikationen, die von eilig ausgeführten Normungsarbeiten erfaßt werden könnten, stellt gegenüber den bestehenden Richtlinien eine Änderung dar.

Die Notwendigkeit, in diesem frühen Stadium zu handeln, wurde im Rahmen der Informationstechnologien bereits erwähnt und rechtfertigt die Vorschläge, durch die die in den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Mechanismen gefestigt werden. Da die Mitteilung eines Entwurfs einer technischen Regel in einem Stadium erfolgt, wo mehrere Monate Arbeit der Ausarbeitung des Entwurfs galten und wo die Vertreter der Industrie häufig mit dem Bau von Geräten begonnen hatten, die den Vorentwürfen entsprachen, sind die Voraussetzungen für eine Annäherung bei weitem nicht ideal. Daher wird vorgeschlagen, daß im ersten Stadium, d. h. in dem Stadium wo die Ausarbeitung der technischen Regeln beabsichtigt ist, Gelegenheit gegeben wird, nachzuprüfen, ob die technischen Arbeiten nicht gemeinsam durchgeführt werden können und ob die Solidarität der Gemeinschaft nicht in einem Augenblick ins Spiel gebracht werden soll, wo sie die größten Aussichten hat, zu Ergebnissen zu führen. Diese Überlegung gilt vor allem im Sektor Telekommunikation, weil die zunehmende Digitalisierung der Netze zur Konvergenz im Anfangsstadium führt; die Erfahrung zeigt, daß nachträglich Änderungen äußerst schwierig sind, wenn erst einmal erhebliche Investitionen in die Infrastruktur erfolgt sind.

Sie sollen weiterhin dafür sorgen, daß die EWG-Richtlinie 83/198/EWG im Falle eines Scheiterns der Bemühungen gültig bleibt und daß die Mitteilung des Entwurfs der technischen Vorschrift später anwendbar bleibt.

3. Die Anwendung der Normen im öffentlichen Auftragswesen

Die Anwendung der Normen im öffentlichen Auftragswesen ist untrennbar mit dem vorgeschlagenen Vorgehen verknüpft und läßt sich aus einer zweifachen Beziehung heraus begründen:

- Durch die Erstellung eines Lastenheftes, in dem auf Normen bezug genommen wird, läßt sich bei den Ausschreibungen ein echter Wettbewerb bewirken; das Fehlen in diesem Sinne nicht unmittelbar anwendbarer Normen schadet der Öffnung des Marktes erheblich.
- Die Verwendung von Normen im öffentlichen Auftragswesen gewährleistet deren Förderung und zahlreiche, nicht aus Behördenkreisen stammende Anwender folgen dem Beispiel gern,

wenn sie wissen, daß diese Normen laufend angewendet werden.

Solange die Rechner isoliert eingesetzt wurden, konnte die Verwendung der Normen auf die Betriebsprobleme eines Rechenzentrums beschränkt bleiben und dies lag im wesentlichen in der Kompetenz der Techniker. Der Aufschwung der Informationstechnologien hat die Lage von Grund auf verändert und die Informationssysteme werden eingesetzt, um den für das Funktionieren einer modernen Gesellschaft unerläßlichen Informationsaustausch zu gewährleisten. Ein solcher Austausch muß auf der Grundlage offizieller und von der Wahl der Lieferanten unabhängiger Normungsvereinbarungen herbeigeführt werden können, wie dies seinerzeit beim Morsealphabet oder beim Fernschreibekode der Fall war.

Gegenwärtig kann man feststellen, daß die technischen Spezifikationen der Lastenhefte bei den meisten öffentlichen Ausschreibungen selten internationale (oder entsprechende nationale) Normen erwähnen, sondern vielmehr auf von den Herstellern aufgestellte Spezifikationen Bezug nehmen, ohne daß diese Bezugnahmen einen Status hätten wonach sie für jedermann frei zugänglich wären, oder aber daß man sich auf die Erwähnung der Kompatibilität mit den bestehenden Systemen beschränkt.

Dieser Zustand ist besorgniserregend, wenn man bedenkt, daß viele aus öffentlichen Mitteln finanzierte Informationssysteme zur Information einer sehr breiten Öffentlichkeit geschaffen sind und daß die Spezifikationen solcher Systeme die Bestellung von Endgeräten bedingen, bei denen es nicht möglich ist, auf internationale Normen Bezug zu nehmen.

Die seit 1981 auf den Bereich der Informatik anzuwendende Richtlinie 77/62/EWG⁴⁾ liefert keine hinreichende Grundlage auf dem Gebiet der Normung.

- In ihr heißt es lediglich (Artikel 7), daß die technischen Spezifikationen sich auf die Normen beziehen können.
- Die Anzahl der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Ausschreibungen für das Gebiet der Informationstechnologien ist äußerst gering.
- Die Einführung der Normen darf nicht an die Finanzschwelle der Richtlinie geknüpft sein, denn sie gilt für alle Anlagen.
- Sie gilt nicht für den Sektor Telekommunikation, in dem sich die Anwendung der europäischen Normen und der gemeinsamen technischen Spezifikationen ohne weiteres fördern läßt.

Es wird daher vorgeschlagen, bei öffentlichen Aufträgen die Anwendung der internationalen Normen einzuführen.

⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. Januar 1977

Die Einführung der Normung erfordert in diesem Zusammenhang unbedingt eine gewisse Progression:

- Die gegenwärtig in diesem Sinne verwendbaren Normen sind noch nicht zahlreich — und sei es auch nur, weil die Überprüfung der Normenübereinstimmung der Erzeugnisse, die für eine harmonisierte Einführung unerlässlich ist, bedauerlicherweise fehlt.
- Die vorrangig anwendbaren Normen sind diejenigen, die für den Austausch im Rahmen offener Systeme, insbesondere über die öffentlichen Netze, gelten und nur auf einen Teil des ganzen Komplexes der Informationstechnologien anwendbar sind.
- Die im Sektor Telekommunikation erforderlichen gemeinsamen technischen Spezifikationen betreffen vor allem die künftigen informationstechnischen Dienste, d. h. die Digitalisierung der Netze und die neuen Generationen von Endgeräten.

Schlußfolgerungen

Die bei den Informationstechnologien und in der Telekommunikation durch die Normung entstehenden Probleme stellen die internationale Normung nicht in Frage, sondern berühren unmittelbar die Möglichkeit ihrer problemlosen Einführung, damit *konkrete Probleme gelöst werden können*.

Die Anwendungen, die einen Informationsaustausch im Rahmen offener Systeme erfordern und für die diese internationale Normung offensichtlich in Frage kommt, werden immer zahlreicher und sind die Begründung dafür, daß ein Mindestmaß an Konventionen erreicht wird, auf die eine organisierte Gesellschaft nicht verzichten kann und die auf internationalen Normen beruhen. Die Vorschläge der Kommission zielen darauf ab, daß Aktionen, die diesem Ziel entsprechen, in Zukunft von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaft besser koordiniert werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologien und die für ihre Aufstellung erforderlichen Arbeiten sind durch zahlreiche Besonderheiten gekennzeichnet, insbesondere durch

- die Komplexität der technischen Spezifikationen sowie der Präzision, die zur Sicherstellung des Datenaustausches und der Austauschbarkeit der Systeme erforderlich ist,
- das Bedürfnis, rasch über Normen zu verfügen und zu vermeiden, daß übertrieben langsame Fortschritte zu einem vorzeitigen Veralten der durch das Tempo der technologischen Entwicklung überholten Texte führen,
- die Notwendigkeit, die Einführung der internationalen Normen auf einer Grundlage zu gewährleisten, die sie auf der Ebene ihrer praktischen Anwendung glaubwürdig macht,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Normung als Beitrag zur Errichtung eines Gemeinschaftsmarktes auf diesem Gebiet,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG des Rates³⁾ werden die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Normenorganisationen unterrichtet, wenn die Normungsgremien beabsichtigen, eine Norm aufzustellen oder zu ändern; gemäß der genannten Richtlinie kann die Kommission Aufträge erteilen, um Normungsarbeiten von gemeinsamem Interesse einvernehmlich und in einem frühen Stadium durchführen zu lassen.

Diese Richtlinie ist zu ergänzen, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits im Anfangsstadium der Ausarbeitung technischer Vorschriften auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation unterrichtet sind. Die hier

geltende Stillstandsregelung ist anzupassen, damit die zuständigen technischen Stellen die gemeinsamen technischen Spezifikationen oder europäischen Normen aufstellen können.

Der Sektor Telekommunikation ist sowohl wegen seiner Industrietätigkeiten als auch seinen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Informationsaustauschs überall in der Gemeinschaft von großer wirtschaftlicher Bedeutung; der Rat beschäftigte sich in seinen Schlußfolgerungen vom 17. Dezember 1984 ebenfalls mit der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Telekommunikation.

Der zunehmende Umfang der technischen Überschneidungen zwischen den verschiedenen Normungsbereichen, vor allem zwischen den Informationstechnologien und der Telekommunikation, rechtfertigt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Normungsorganisationen, die sich zur Behandlung der gemeinsamen Bereiche zusammenschließen müssen.

Die vor kurzem von der Kommission geschlossenen Vereinbarungen

- im Rahmen der mit der Europäischen Konferenz der Verwaltung für Post und Fernmeldewesen (CEPT) unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung,
- im Rahmen der allgemeinen Leitlinien, die Gegenstand eines Übereinkommens mit der Gemeinsamen Europäischen Normeninstitution CEN/CENELEC sind,

bieten die Möglichkeit, diesen technischen Fachorganisationen nun die für diese beiden Bereiche spezifischen Arbeiten zur Erstellung der Normen und gemeinsamen technischen Spezifikationen zu übertragen, unbeschadet anderer Verfahren, deren Einführung sich als notwendig erweisen könnte.

Die Anwendung der Richtlinie .../EWG des Rates vom ... über eine erste Phase im Sinne der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von Endgeräten in der Telekommunikation erfordert die Planung der Arbeiten zur Aufstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen im Sektor Telekommunikation.

Die öffentlichen Aufträge sind ein bevorzugter Bereich für die Anwendung der Normen und technischen Vorschriften, die Richtlinie 77/62/EWG des Rates⁵⁾ ist zu ergänzen, um verstärkt auf die Normung hinzuweisen.

Es ist ein Ständiger Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten ernannt werden

¹⁾ ABl. ... vom ...

²⁾ ABl. ... vom ...

³⁾ ABl. L 109 vom 26. April 1983, S. 8

⁴⁾ Der Richtlinienentwurf wird gleichzeitig vorgelegt

⁵⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. Januar 1977, S. 1

und dessen Aufgabe darin besteht, die Kommission bei der Festlegung der Leitlinien und Prioritäten für die geplanten Arbeiten zu unterstützen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Technische Spezifikation“: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Vorschriften für das Erzeugnis hinsichtlich Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung.
2. „Gemeinsame technische Spezifikation“: die technische Spezifikation, die im Sinne einer einheitlichen Anwendung in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgearbeitet wurde.
3. „Norm“: Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung gebilligt worden ist, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
4. „Prüfnorm“: Norm, die sich ausschließlich mit Prüfverfahren befaßt und bisweilen durch andere Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung wie Probenahme, Anwendung statistischer Methoden oder Reihenfolge der Prüfungen ergänzt wird.
5. „Internationale Norm“: Norm, die von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist.
6. „Europäische Norm“: Norm, die von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß ihren satzungsmäßigen Bestimmungen gebilligt worden ist.
7. „Entwicklungsnorm“: eine Norm, die ausreichend stabil ist, von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, vorgeschlagen wurde und vor ihrer offiziellen Annahme als europäische Norm in Versuchen überprüft wird.
8. „Funktionelle Norm“: eine Norm, die eine komplexere Funktion liefern soll, die zur Wechselwirkungsverträglichkeit der Systeme erforderlich ist und die im allgemeinen durch die Verknüpfung mehrerer bereits von den Normenorganisationen, mit jeweiligen Geschäftsordnungen angenommenen und genehmigten Normen entsteht.
9. „Harmonisierungsdokument“: Dokument, das als solches von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß ihren jeweiligen satzungsmäßigen Bestimmungen gebilligt worden ist.
10. „Technische Vorschrift“: Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Einhaltung de jure oder de facto für die Vermarktung oder Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, mit Ausnahme der von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen.
11. „Konformitätsbescheinigung“: Vorgang, durch den mit Hilfe eines Konformitätszertifikats oder eines Konformitätszeichens bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit bestimmten Normen oder technischen Spezifikationen übereinstimmt.
12. „Informationstechnologien“: Systeme, Anlagen, Bauteile und Softwareprodukte, die erforderlich sind, um die Übertragung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen in allen Bereichen des menschlichen Lebens (Heim, Büro, Fabrik usw.) zu gewährleisten, und die im allgemeinen bei elektronischen oder ähnlichen Verfahren eingesetzt werden.

Artikel 2

Im Hinblick auf die Normung der Informationstechnologien und der Telekommunikation werden vor allem im Zusammenhang mit der Aufstellung und Anwendung der Normen und der gemeinsamen technischen Spezifikationen nach den Verfahren gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 auf Gemeinschaftsebene folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. In regelmäßigen Abständen und mindestens einmal jährlich wird der vorrangige Normungsbedarf auf der Grundlage der internationalen Normen, der internationalen Norm-Entwürfe oder der Dokumente, die diesen Normen gleichzusetzen sind, festgestellt, um die Arbeitsprogramme festzulegen und die für nötig erachteten europäischen Normen und die gemeinsamen technischen Spezifikationen aufstellen zu lassen, die den Informationsaustausch und die Wechselwirkungsverträglichkeit gewährleisten.
2. Auf der Basis der auf internationaler Ebene durchgeführten Normungsarbeiten:
 - a) werden die bestehenden Normen und internationalen Empfehlungen präzisiert und ergänzt, damit durch die Qualität ihrer Definition die Präzision gewährleistet wird, die von den Anwendern zur Sicherstellung des Informationsaustausches sowie der Austauschbarkeit der Systeme gefordert wird, wobei im Bedarfsfall funktionelle Normen aufgestellt werden.
 - b) wird unmittelbar für die Ausarbeitung der technischen Spezifikationen gesorgt, die Ge-

genstand europäischer Normen sein können, wenn eine internationale Normung fehlt oder wenn dies aufgrund übertrieben langsamer Fortschritte gerechtfertigt ist.

- c) wird die Anwendung der gemeinsamen Normen und der technischen Spezifikationen erleichtert durch
- die Überprüfung der Übereinstimmung der Erzeugnisse und Dienste mit den Normen und den gemeinsamen technischen Spezifikationen, möglichst auf der Grundlage von Prüfnormen;
 - die Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen und den gemeinsamen technischen Spezifikationen nach ausreichend harmonisierten Verfahren;
 - Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Erprobung der entwickelten Normen und zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit.
- d) wird die Anwendung der Normen und der gemeinsamen technischen Spezifikationen im Hinblick auf Informationstechnologien und Telekommunikation bei öffentlichen Aufträgen gefördert.

Die spezifischen Ziele und die vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang festgelegt. Der Anhang kann von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 6 genannten Ausschusses geändert werden; er wird mindestens einmal alle drei Jahre auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 3

1. Bei der Aufstellung der technischen Vorschriften für die Bereiche im Sinne dieser Richtlinie beziehen sich die Mitgliedstaaten auf die europäischen Normen und die gemeinsamen technischen Spezifikationen, wenn sie, auch teilweise, die zur Aufstellung dieser technischen Vorschriften notwendigen technischen Spezifikationen enthalten.
2. Die Mitgliedstaaten stellen keine technischen Vorschriften in den von dieser Richtlinie betroffenen Bereichen auf, wenn die technischen Spezifikationen Aspekten entsprechen, die von den europäischen Normungsgremien übertragenen zugelassenen Normungsmandaten oder -programmen oder von den Arbeiten der technischen Fachorganisationen auf dem Gebiet der Telekommunikation zur Aufstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen erfaßt werden.
3. Gibt es keine europäische Norm oder gemeinsame technische Spezifikation und wurde keiner europäischen Normungsorganisation oder den technischen Fachorganisationen auf dem Gebiet der Telekommunikation eine Normungsarbeit übertragen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihren Beschluß mit, die Arbeiten zur Aufstellung technischer Vorschriften, auch in Form von Programmen, in den Sektoren auf-

zunehmen, die zu dem von dieser Richtlinie erfaßten Bereich gehören, um den Informationsaustausch und die Wechselwirkungsverträglichkeit der erforderlichen Systeme zu gewährleisten, und die den von der Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 6 festgelegten Prioritäten entsprechen.

Die Kommission unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und fordert sie auf, ihr Interesse an der Aufstellung einer europäischen Norm oder an einem Dokument zu bekunden, das zu gemeinsamen technischen Spezifikationen führt.

Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Absichten des Mitgliedstaates und nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 6 den europäischen Normungsorganisationen ein Mandat übertragen oder die technischen Fachorganisationen auf dem Gebiet der Telekommunikation auffordern, die Arbeiten zur Aufstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen aufzunehmen.

4. Haben nach Ablauf der Frist für die Durchführung der Arbeiten nach dem den Normungsorganisationen übertragenen Mandat oder für die Aufstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen die Arbeiten nicht zur Aufstellung der erforderlichen technischen Spezifikationen geführt,

oder

wurde nach Ablauf des in Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Zeitraums von drei Monaten nach der Mitteilung kein Beschluß gefaßt, die Aufstellung europäischer Normen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen europäischen Normungsinstitutionen oder den technischen Fachorganisationen auf dem Gebiet der Telekommunikation zu übertragen,

so steht es dem Mitgliedstaat frei, die in den Absätzen 2 und 3 genannten technischen Vorschriften unter Beachtung der Richtlinie 83/189/EWG auszuarbeiten.

Artikel 4

Unter Berücksichtigung des in der Richtlinie 83/189/EWG festgelegten Informationsverfahrens sowie unter Anhörung der in Artikel 6 genannten Ausschüsse legt die Kommission den vorrangigen Bedarf der Gemeinschaft in den von dieser Richtlinie erfaßten Bereichen bei Normen und gemeinsamen technischen Spezifikationen zur Überprüfung der Konformität mit diesen Normen oder den gemeinsamen technischen Spezifikationen fest. Sie stellt Programme auf, die diesem Bedarf entsprechen, um die technischen Arbeiten den zuständigen technischen Organisationen mit folgender Maßgabe übertragen zu können:

- a) Im Sektor Informationstechnologien, die den europäischen Normungsorganisationen unterstehen, überträgt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 6 genannten Ausschusses die technischen Arbeiten diesen Organisationen und er-

sucht sie gegebenenfalls um Ausarbeitung der entsprechenden europäischen Normen.

- b) Im Sektor Telekommunikation ersucht die Kommission nach Anhörung der in Artikel 6 genannten Ausschüsse die technischen Fachorganisationen, die gemeinsamen technischen Spezifikationen nach dem Verfahren in Artikel 5 der Richtlinie .../EWG⁶⁾ innerhalb der festgelegten Fristen auszuarbeiten.
- c) In dem den Informationstechnologien und der Telekommunikation gemeinsamen Bereich ersucht die Kommission nach Anhörung der in Artikel 6 genannten Ausschüsse die europäischen Normungsorganisationen und die technischen Fachorganisationen auf dem Gebiet der Telekommunikation, ihr innerhalb von drei Monaten einen gemeinsamen Vorschlag zur Durchführung der Arbeiten unter Berücksichtigung folgender Aspekte vorzulegen:
- zu erreichende Höhe der Übereinstimmung
 - die Beteiligung von Sachverständigen aus zugehörigen Sektoren
 - Festlegung des Rahmens, in dem die Arbeiten durchzuführen sind.

Nach Eingang dieses Vorschlags überträgt die Kommission die durchzuführenden Arbeiten gemäß den unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Modalitäten nach der Notwendigkeit, entweder europäische Normen oder gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

Artikel 5

Die Kommission vergewissert sich, daß die auf diese Weise festgelegten Normen, die Harmonisierungsunterlagen und die gemeinsamen technischen Spezifikationen bei allen Vorhaben und Programmen der Gemeinschaft, einschließlich der öffentlichen Aufträge, die aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert werden, angewendet werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit in den öffentlichen Aufträgen, die sich auf die Gebiete der Informationstechnologien und der Telekommunikation beziehen, auf die europäischen Normen, Harmonisierungsunterlagen und gemeinsamen technischen Spezifikationen Bezug genommen wird und der Informationsaustausch, dem ein öffentliches Interesse zukommt, auf der Grundlage dieser Normen oder gemeinsamen technischen Richtlinien stattfindet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die vorhandenen Systeme ständig weiter funktionieren müssen und während des Übergangszeitraums für die Anpassung an den technischen Fortschritt zu erweitern sind.

Diese Bestimmungen ändern die Anwendung des Artikels 7 der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge;

⁶⁾ Der Richtlinienentwurf wird gleichzeitig vorgelegt.

Artikel 6

Es wird ein ständiger Ausschuß eingesetzt, dessen Auftrag darin besteht, die Kommission bei der Verfolgung und Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele und Maßnahmen zu unterstützen, und der sich aus von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern zusammensetzt, die sich durch Sachverständige oder Berater unterstützen lassen können; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

Der Ausschuß wird von der Kommission bei der Definition der allgemeinen Leitlinien, der Analyse des Bedarfs, der Ermittlung der Prioritäten der Gemeinschaft, der Aufstellung der Programme, der Überprüfung der Übereinstimmung mit den Normen und den gemeinsamen technischen Spezifikationen sowie anderen Themen im Zusammenhang mit der Normung auf den Gebieten der Informationstechnologien, der Telekommunikation und ihrer technischen Überschneidung angehört.

Die Kommission sorgt durch gemeinsame Sitzungen für die Koordinierung der Ausschüßarbeiten mit denen anderer, in verwandten Sektoren bestehender Ausschüsse, vor allem auf den Gebieten, die sich im technischen Bereich überschneiden.

Artikel 7

1. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Arbeiten des Ausschusses und die ihm zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich. Der Ausschuß und die einzelstaatlichen Verwaltungen können jedoch — mit den nötigen Vorsichtsmaßnahmen — natürliche oder juristische Personen, die dem Privatsektor angehören können, als Sachverständige zu Rate ziehen.

Artikel 8

Die Kommission legt regelmäßig einen Bericht über den Stand der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnologien vor, den sie alle zwei Jahre an das Parlament und an den Rat sendet. Der Bericht enthält die Modalitäten für die Einführung in der Gemeinschaft, die erzielten Ergebnisse, ihre Anwendung bei öffentlichen Aufträgen und vor allem ihre praktische Bedeutung für die Bescheinigungen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am ...⁷⁾ nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁷⁾ drei Monate nach Verabschiedung der Richtlinie.

Anhang ¹⁾**Normungstätigkeiten auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation****1. Ziele**

- a) Leistung eines Beitrags zur Schaffung eines Binnenmarktes der Gemeinschaft im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation.
- b) Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, indem es den Herstellern ermöglicht wird, die Kompatibilität der Geräte auf der Grundlage genau festgelegter internationaler Normen, oder gemeinsamer technischer Spezifikationen, zu denen jedermann Zugang hat, sicherzustellen.
- c) Erleichterung des gemeinschaftsweiten Informationsaustauschs durch Abbau der Hindernisse, die durch Inkompatibilitäten aufgrund mangelnder oder nicht ausreichend präziser Normen entstehen.
- d) Sicherstellung, daß die Bedürfnisse der Anwender dadurch berücksichtigt werden, daß ihnen bei der Zusammenstellung ihrer Systeme mehr Freiheit gelassen wird, indem ihnen ein ausreichendes Maß an Austauschbarkeit und damit bessere Leistungen zu geringeren Kosten garantiert werden.
- e) Förderung der Anwendung der Normen und der gemeinsamen technischen Spezifikationen bei öffentlichen Aufträgen.

2. Beschreibung der Maßnahmen und Arbeiten**2.1 Aufstellung der Arbeitsprogramme und Festlegung der Prioritäten**

Bei der Aufstellung der Arbeitsprogramme und der Zuweisung der Prioritäten wird den Bedürfnissen der Gemeinschaft und den vom Standpunkt der Anwender und der Hersteller aus betrachteten wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Arbeiten Rechnung getragen. Die auf dieser Ebene durchzuführenden Arbeiten umfassen im einzelnen:

2.1.1

die Tätigkeiten zur Sammlung ausführlicher Informationen auf der Grundlage der einzelstaatlichen und der internationalen Programme, ihre Darstellung in einer Form, die eine vergleichende Analyse gestattet, sowie die Abfassung der für die Arbeiten des Ausschusses erforderlichen Synthesedokumente,

¹⁾ In diesem Anhang wurde ein Teil des technischen Inhalts der Kapitel 1.1 und 1.2 (Normung und öffentliches Auftragswesen) des Anhangs zum Beschluß 84/559/EWG hinsichtlich der allgemeinen Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. L 308 vom 27. November 1984) übernommen.

2.1.2

die Verbreitung dieser Informationen, die Prüfung des Bedarfs und die Anhörung der in Frage kommenden Kreise,

2.1.3

die zeitliche Abstimmung der Arbeitsprogramme mit den internationalen Normungstätigkeiten,

2.1.4

die administrative Abwicklung der Arbeitsprogramme, die Vorbereitung der Aufträge, die Aufstellung der Terminpläne und die Terminverfolgung sowie die Übertragung der europäischen Normen in nationale Normen,

2.1.5

die Erstellung der Berichte über die Durchführung der Arbeiten und über die praktischen Anwendungsergebnisse.

2.2 Durchführung der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnologien

Die Durchführung der Normenprogramme erfordert die Verwirklichung einer Reihe von Arbeiten, die CEN/CENELEC und der CEPT übertragen werden und die den einzelnen Etappen entsprechen, die zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Normen erforderlich sind:

2.2.1

die Verfeinerung der internationalen Normen zur Vermeidung von Doppeldeutigkeiten und Alternativlösungen, durch die die Funktion einer Norm entsteht, die zur Gewährleistung des Informationsaustausches und der Austauschbarkeit der Systeme benutzt werden soll,

2.2.2

die Erarbeitung von Entwicklungsnormen in Fällen, wo dies durch außerordentliche Langsamkeit bei der Aufstellung internationaler Normen oder der im Gemeinschaftsrahmen erforderlichen Normen gerechtfertigt ist, soweit keine internationalen Normen vorliegen,

2.2.3

die Festlegung der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um auf die strikte Einhaltung einer Norm Anspruch erheben zu können,

2.2.4

die Entwicklung ausreichend detaillierter funktioneller Normen oder Spezifikationen, um die Austauschbarkeit der auf den Normen fußenden Systeme zu gewährleisten,

2.2.5

die Abwicklung der öffentlichen Umfrageverfahren, die formelle Verabschiedung der Normen und die Verfolgung ihrer Übertragung in nationale Normen,

2.2.6

die Ausarbeitung von Prüfnormen und die Organisation von Verfahren und Strukturen, die es den Prüflaboratorien gestatten, die Einhaltung der Normen auf einer in zufriedenstellender Weise harmonisierten Grundlage nachzuprüfen,

2.3 Arbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation

Normungsarbeiten im Zusammenhang mit der Telekommunikation betreffen zwei Tätigkeitsformen:

- Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Telekommunikationsnetze, die in bestimmten Fällen als Grundlage für Normen in der Informationstechnologie dienen, die wiederum von diesen Netzen für den Ferninformationsaustausch abhängen. Diese Arbeiten entsprechen den Harmonisierungstätigkeiten des Telekommunikationssektors.
- Die Arbeiten auf dem gemeinsamen Gebiet von Informationstechnologien und Telekommunikation erfordern eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen technischen Organisationen. Diese Arbeiten müssen die Konvergenz dahin gehend fördern, daß Normen und gemeinsame technische Spezifikationen in möglichst vielen Anwendungen aufeinander abgestimmt durchgeführt werden können.

2.4 Ergänzende Maßnahmen

Dieser Teil des Programms umfaßt die Maßnahmen zur unmittelbaren Unterstützung der vorgenannten Arbeiten.

2.4.1

Spezifische Arbeiten auf dem Gebiet des Meßwesens

- Prüf- und Validationswerkzeuge
- Techniken zur formalen Beschreibung
- Referenzanwendungen, insbesondere in Fällen, in denen die Verwendung funktioneller Normen durch Verknüpfung mehrerer Normen erforderlich ist.

2.4.2

Leitfäden für den Endbenutzer

2.4.3

Veranstaltungen, auf denen die durch die Norm erreichte Austauschbarkeit der Systeme gezeigt werden soll. Hauptziel dieser Maßnahme ist es, für die verschiedenen Vorhaben die Test- und Meßwerkzeuge nach 2.4.1 zur Verfügung zu stellen und die Erprobung von Entwicklungsnormen zu gewährleisten.

2.4.4

Schaffung einer Einrichtung zur Aufnahme der Vereinbarungen, die den Rahmen der Industrienormung sprengen, von Abmachungen in bestimmten Berufssparten abhängen und zur Effizienz des Informationsaustausches beitragen (Transaktionen der Reisebüros, Geldverkehr, datentechnische Behandlung von Zolldokumenten usw.).

2.4.5

Die Maßnahmen, die auf dem Gebiet der rechnergestützten Fertigung, der Büroautomation und der Mikroinformatik durchzuführen sind, betreffen vor allem die Normung der Schnittstellen.

2.4.6

Die für die Normung der Informationstechnologien spezifischen Untersuchungen und Vorhaben.

3. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung der Normen im öffentlichen Auftragswesen**3.1**

Ermittlung der wirksamsten Verfahren für eine rasche Anwendung der im Rahmen der Maßnahmen erarbeiteten Normen und technischen Spezifikationen im öffentlichen Auftragswesen.

3.2

Prüfung der Auswirkungen der vollen Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften im öffentlichen Auftragswesen, vor allem

- Vergleich der Fortschritte der europäischen Industrie auf Grund der von den Mitgliedstaaten unternommenen Aktionen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens im DV-Bereich;
- Sammlung der erforderlichen statistischen Daten;
- Erleichterung der Festlegung gleicher Bedingungen im Hinblick auf den Zugang der Unternehmen zu den öffentlichen Aufträgen in der

Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge;

3.3

Koordinierung der einzelstaatlichen Bemühungen auf dem Gebiet der allgemeinen Bewertung von Systemen sowie — in Verbindung mit den nationalen DV-Forschungszentren — Aufstellung von Grundsätzen für die Festlegung von Bewertungskriterien;

3.4

Prüfung der Möglichkeit, für die Beurteilung von Angeboten eine Reihe von Grundsätzen aufzustellen;

3.5

Prüfung der Möglichkeit, für die Erstellung der Lastenhefte einheitliche Grundsätze festzulegen.

3.6

Durchführung eines technischen Erfahrungsaustauschs zwischen den für das öffentliche Auftragswesen zuständigen einzelstaatlichen Diensten und Erleichterung dieses Austauschs durch Koordinierung der Arbeiten der nationalen Forschungszentren auf dem Gebiet der Information.

3.7

Ermittlung von Themen, die zur Entwicklung von Projekten führen könnten, die für die Käufer des öffentlichen Sektors von gemeinsamem Interesse sind.

Finanzbogen

1. Betreffender Haushaltstitel

7717 Normung: Informationstechnologien und Telekommunikation

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 100
- Beschlüsse des Rates, die Normung betreffend (Rat vom 16. Juli 1984)
- Richtlinie 83/189/KEG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf den Gebieten der Normen und technischen Regelungen (ABL. L 109 vom 26. April 1983)
- Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien (wird zur Zeit erarbeitet)

3. Vorschlag der Eingruppierung in Pflichtausgabe/ keine Pflichtausgabe

Keine Pflichtausgabe

4. Beschreibung und Rechtfertigung der Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten die Verwirklichung der spezifischen Normungsarbeiten für die Informationstechnologien und für gewisse Überlappungszonen zwischen den Informationstechnologien und der Telekommunikation. Diese Arbeiten wurden fähigen technischen Organisationen (z. B. CEN/CENELEC und CEPT) anvertraut, damit auf der Grundlage internationaler Normen Europäische Normen (EN) oder, wenn eine internationale Normung fehlt, die im Rahmen der Gemeinschaft erforderlichen Normen ausgearbeitet werden.

Diese Maßnahmen beinhalten gleichermaßen die notwendigen Arbeiten, damit die Anwender die Normen verwenden können, besonders auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, d. h. ihre Verfeinerung, die Ausarbeitung von Anwendungshandbüchern, die Verifizierung der Konformität und die Zertifizierung.

4.1 Ziele

Diese Maßnahmen haben zum Ziel, die Normen, die unabdingbar sind, um den Informationsaustausch und die Wechselwirkungsverträglichkeit von verschiedenartigen Systemen zu gewährleisten, ausarbeiten zu lassen. D. h. insbesondere die Schnittstellen, die gleichermaßen die Geräte, wie auch die Pro-

gramme berühren. Durch sie sollen ebenfalls begünstigt werden:

- die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für die Informationstechnologien und die Endgeräte, die mit Netzen verbunden werden
- die Erstellung von konvergenteren Industriestrategien durch die Unternehmen und die Gemeinschaft
- die Wirksamkeit des Informationsaustausches, der wichtig ist für die gute Funktion des Wirtschaftslebens und die Verringerung der Kosten, die die Anwender infolge der Inkompatibilität der IT-Systeme tragen müssen.
- die Anwendung der Normen im öffentlichen Auftragswesen.

4.2 Betroffener Personenkreis

TF-TIT (Einheit für Normung und Typprüfung)

5. Natur der Ausgaben und Berechnungsgrundlagen

5.1 Natur

Verträge, Normungsaufträge, Expertenarbeiten, usw.

5.2 Berechnungsgrundlagen

- Organisation von Anhörungen/Sitzungen
- Normungsverträge (auf der Basis von Aufträgen, die Mandaten oder detaillierten Programmen entsprechen — geschätzte Durchschnittskosten pro Vertrag ca. 120 000 ECUs)
- Einrichtung von Konformitätsprüfungsverfahren; Förderung der Zentren, die die Konformität verifizieren sollen, und Organisation von Nachweisen der Wechselwirkungsverträglichkeit auf der Grundlage der Normenanwendung (aufgrund von Ausschreibungen mit den Zentren geschlossene Verträge)
- Hilfskräfte und Zeitarbeitskräfte (Interimaires)
- Vorbereitung von technischen Spezifikationen im Hinblick auf das öffentliche Auftragswesen (Studien und Verträge im Rahmen der Arbeiten des Ausschusses PPSC, Öffentliches Auftragswesen auf dem Informatiksektor)
- Informatikgeräte
- Veröffentlichung und Verbreitung der Informationen

6. Finanzielle Folgen der Maßnahmen für die Interventionsmittel

6.1 Terminkalender der Mittelbindungen (crédits d'engagement) und der Mittelabflüsse (crédits de paiement)

	CE (Mio. Ecu)	CP (Mio. Ecu)				
		1985	1986	1987	1988	1989
1986	6,0	—	2,5	2,5	1,0	—
1987	7,0	—	—	3,0	2,0	2,0
1988	8,0	—	—	—	3,5	4,5
1989	8,0	—	—	—	—	3,5
*1985	4,0	3,0	1,0			

(diese Mittel sind in Kapitel 100 eingetragen)

6.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahme

Die Gemeinschaftsfinanzierung deckt 100 % der von der Gemeinschaft geforderten Arbeiten ab.

7. Anmerkungen

Die Maßnahmen werden festgelegt nach Anhörung des Ausschusses der hohen Beamten auf dem Normungssektor auf dem Gebiet der Informationstechnologien (SOGITS). Die Maßnahmen berücksichtigen außerdem den Fortschritt der internationalen Normung und die Bedürfnisse der Kommission auf diesem Gebiet. Die in diesem Rahmen unternommenen Maßnahmen treten an die Stelle des Normungsprogramms, das im Mehrjahresprogramm 1979—1983 enthalten war. Während der Übergangszeit (Ende 1984 und 1985) werden die ersten Arbeiten aus dem Titel 7702 finanziert (Entscheidung des Rates vom 22. November 1984: 84/559/KEG).

8. Finanzielle Folgen für den Personalhaushalt und den laufenden Betrieb

8.1 Personal, das ausschließlich zur Durchführung der Maßnahmen benötigt wird

2 A5/4 — 2 A7/6 — 2 B — 3 C

8.2 — 8.3—8.4 Notwendige Mittel

siehe § 7

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung

B. Begründung

- I) Einleitung
- II) Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie
- III) Methodik
- IV) Wahl der vorrangig zu behandelnden Endgerätetypen
- V) Erarbeitung der gemeinsamen technischen Spezifikationen
- VI) Annahme der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen
- VII) Zulassung der Prüfstellen
- VIII) Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei der gegenseitigen Anerkennung des Ergebnisses von Konformitätsprüfungen
- IX) Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei öffentlichen Lieferverträgen
- X) Fazit

C. Wortlaut des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten

A. Zusammenfassung

Die Kommission schlägt, in Übereinstimmung mit einer der vom Ministerrat am 17. Dezember 1984 gebilligten Zielsetzungen, eine Richtlinie über die erste Phase der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten vor. Diese erste Phase sieht die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen dieser Endgeräte vor, die von staatlich zugelassenen Prüfstellen aufgrund einer gemeinsamen Spezifikation für Konformitätsprüfungen durchgeführt werden. Die Richtlinie leistet einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Dimension des Fernmeldewesens im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens der Gemeinschaft und strebt zwei Ziele an:

- Sie soll sicherstellen, daß die Telekommunikations-Endgeräte Informationen austauschen können und kommunikationsfähig sind;

— Sie soll dafür sorgen, daß die Prüfungen auf Konformität mit einer gemeinsamen technischen Spezifikation im Hinblick auf die Erlangung der Allgemeinzulassung in den zehn Mitgliedstaaten nur einmal durchgeführt werden (wobei die Allgemeinzulassung in dieser Phase noch durch die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates erteilt werden muß).

Die vorgeschlagene Richtlinie soll alle Maßnahmen abdecken, die es ermöglichen, die angestrebten Ziele zu erreichen, d. h.:

- a) die Wahl der vorrangig zu behandelnden Endgerätetypen,
- b) die Erarbeitung der gemeinsamen technischen Spezifikationen für die Konformitätsprüfung dieser Endgeräte,
- c) die Annahme dieser Spezifikationen,
- d) die Zulassung der Prüfstellen,

- e) die Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei der Anerkennung des Ergebnisses der Konformitätsprüfungen der Endgeräte,
- f) die Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei öffentlichen Lieferverträgen.

B. Begründung

I. Einleitung

In den Schlußfolgerungen seiner Tagung vom 17. Dezember 1984 hatte der Rat aufgrund einer Mitteilung der Kommission die wichtigsten Zielsetzungen einer gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik gebilligt. Diese betreffen:

- a) die Schaffung eines gemeinschaftlichen Marktes für Endgeräte und Fernmeldeausrüstungen;
- b) die Verwirklichung einer besseren Entwicklung der Dienste und der fortschrittlichen Telekommunikationsnetze;
- c) ein besserer Zugang der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu den Vorteilen der Entwicklung der Dienste und der fortschrittlichen Netze durch eine geeignete Verwendung der gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente;
- d) eine auf gemeinsamen mit der Gruppe der „Hohen Beamten Telekommunikation“ angestellten Überlegungen beruhende Koordinierung der Verhandlungspositionen bei internationalen Organisationen, die mit Fragen der Telekommunikation befaßt sind.

Der dem Rat jetzt vorgelegte Richtlinienentwurf betrifft das erste Ziel, auf das sich der Rat geeinigt hatte. Es soll erreicht werden durch:

- eine Normungspolitik, die auf die effektive Anwendung gemeinsamer, aufgrund von internationalen Normen erarbeiteter Normen in der Gemeinschaft abzielt;
- die schrittweise Anwendung von Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Endgeräten.

II. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie

Die im Anhang enthaltene Richtlinie schlägt die Verwirklichung einer ersten Phase auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Endgeräten, d. h. die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen von Endgeräten vor, die von staatlich zugelassenen Prüfstellen durchgeführt werden. Zur Zeit wird die Allgemeinzulassung eines Telekommunikations-Endgeräts — d. h. die Genehmigung, es an das Fernmeldenetz anzuschließen — in jedem Mitgliedstaat aufgrund der Ergebnisse von Prüfungen

auf Konformität mit einer nationalen technischen Spezifikation erteilt, wobei die Prüfungen in den meisten Fällen von einem einzelstaatlichen Laboratorium durchgeführt werden.

Diese Situation hat zwei wichtige Nachteile:

- a) Wenn die nationalen technischen Spezifikationen für ein Endgerät einen bestimmten Dienst gewährleistet, nicht identisch sind — was fast immer der Fall ist —, können die Endgeräte, denen die Allgemeinzulassung in zwei verschiedenen Staaten erteilt wurde, im allgemeinen nicht miteinander kommunizieren.
- b) Das gegenwärtige System verpflichtet einen Hersteller, der ein Endgerät in den zehn Ländern der Gemeinschaft vermarkten will, praktisch zehnmal die gleichen Prüfungen im Hinblick auf die Allgemeinzulassungen durchzuführen, was erhebliche Verzögerungen und beträchtliche Kosten verursacht.

Die Richtlinie strebt zwei Ziele an:

- Sie soll sicherstellen, daß die Telekommunikations-Endgeräte Informationen austauschen können und kommunikationsfähig sind;
- sie soll dafür sorgen, daß die Prüfungen auf Konformität mit einer gemeinsamen technischen Spezifikation im Hinblick auf die Erlangung der Allgemeinzulassung in den verschiedenen Mitgliedstaaten nur einmal durchgeführt wird (wobei die Allgemeinzulassung in dieser Phase noch durch die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats erteilt wird).

III. Methodik

Im Hinblick auf die Erzielung dieser Ergebnisse ist eine *gemeinsame Grundlage* erforderlich: Sie soll durch die Erstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen geschaffen werden. Drei wesentliche Anforderungen sind auf dem Gebiet der Telekommunikations-Endgeräte zu erfüllen:

- die Sicherheit des Benutzers,
- die Sicherheit des Netzes,
- die Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte.

Die Forderung nach Sicherheit des Benutzers ist bereits durch die „Niederspannungs-Richtlinie“ abgedeckt¹⁾. Im Falle der wesentlichen Forderungen, die die Sicherheit des Netzes und die Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte darstellen, sind sie derart, daß ihre Definition notwendigerweise eine beträchtliche Anzahl detaillierter technischer Fabrikations-Spezifikationen für jeden Endgerätetyp enthalten muß. Die Tatsache, daß die genannten Spezifikationen von Stellen erarbeitet werden, die nicht den Status einer anerkannten Normungsorganisation haben, machen im gegenwärtigen Zeitpunkt die Anwendung der Methode der „neuen Konzeption“ unmöglich.

¹⁾ Richtlinie 73/23/EWG vom 19. Februar 1973.

Die *gemeinsame Grundlage*, die die Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte gewährleistet und die Anerkennung der von einer staatlich zugelassenen Prüfstelle eines Mitgliedstaates durchgeführten Konformitätsprüfungen durch alle Mitgliedstaaten ermöglicht, ist die *gemeinsame Spezifikation für Konformitätsprüfungen*.

Da diese Spezifikation in Gremien erarbeitet wird, die nicht den Status einer anerkannten Normungsorganisation haben, muß ein *Mechanismus zur Annahme* dieser gemeinsamen Spezifikation vorgesehen werden. Um eine Lage herzustellen, bei der die Prüfungen eines bestimmten Endgeräts auf Konformität nur einmal in der Gemeinschaft durchgeführt werden, muß die *gegenseitige Anerkennung der von den amtlich zugelassenen Prüfstellen durchgeführten Konformitätsprüfungen* eingeführt werden. Diese Richtlinie baut — ausgehend vom Stand der internationalen Normung — den Prozeß auf, der zur gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsprüfungen führen soll. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Anerkennung hält die Kommission die Form einer Richtlinie für am besten geeignet, denn obwohl die *vorgeschlagenen Aktivitäten ausgehend von bestehenden Organisationen und Mechanismen pragmatisch entwickelt werden*, bleibt festzuhalten, daß in der Anwendungsphase ein Mindestmaß an Disziplin erforderlich ist, die auf den verschiedenen Ebenen der Gremien, die auf dem Gebiet der Telekommunikation zuständig sind, eingehalten werden muß. Die Form einer Richtlinie läßt die Einbeziehung der gemeinsamen Bestimmungen in die Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates zu; damit besteht die Möglichkeit, die angestrebten operationellen Ebenen problemlos zu erreichen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll alle Maßnahmen abdecken, die es ermöglichen, die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen. Hierbei handelt es sich um:

- a) die Wahl der vorrangig zu behandelnden Endgerätetypen;
- b) die Erarbeitung der gemeinsamen technischen Spezifikationen für die Konformitätsprüfung dieser Endgeräte;
- c) die Annahme dieser Spezifikation;
- d) die Zulassung der Prüfstellen;
- e) die Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei der Anerkennung des Ergebnisses der Konformitätsprüfungen der Endgeräte;
- f) die Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei öffentlichen Lieferverträgen.

Die Kommission wird bei der Anwendung dieser Richtlinie von einem Ausschuß unterstützt, der von der am 4. November 1983 vom Rat eingesetzten Gruppe „Hoher Beamter Telekommunikation“ gebildet wurde.

IV. Wahl der vorrangig zu behandelnden Endgerätetypen

Die erste Maßnahme, die durchgeführt werden muß, ist die Wahl der Endgerätetypen, für die die gemeinsamen technischen Spezifikationen, die als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsprüfungen dienen, vorrangig ausgearbeitet werden müssen.

Die Kommission kann diese Wahl durch eigene Untersuchungen aufgrund von Kriterien orientieren, die mit der Entwicklung der Dienste, des Marktes, der Lage unserer Konkurrenten usw. zusammenhängen. Sie konsultiert ferner die einschlägigen Kreise (Netzbetreiber, Industrie, Benutzer). Auf dieser Grundlage und im Benehmen mit dem Ausschuß, der die Stellungnahme der einschlägigen Kreise der Mitgliedstaaten übermittelt, erstellt sie die Liste der vorrangigen Endgeräte sowie der Normen und technischen Spezifikationen, die für die Festlegung dieser Endgeräte erforderlich sind. Diese Liste wird jedes Jahr fortgeschrieben und ist mit einem Zeitplan verbunden.

V. Erarbeitung der gemeinsamen technischen Spezifikationen

Die Erarbeitung von technischen Spezifikationen für Endgeräte, die von allen Netzbetreibern der Gemeinschaft verwendet werden können, damit die Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte gewährleistet wird, ist eine komplexe technische Maßnahme, die sachkundigen Spezialisten technischer Fachorganisationen übertragen werden muß. Die Wahl der Organisation wird von der Kommission im Benehmen mit dem Ausschuß vorgenommen. Die Arbeiten haben anhand einer erster Liste technischer Spezifikationen und vorrangiger Endgeräte, die von der Kommission im Benehmen mit der Gruppe „Hoher Beamter Telekommunikation“ erstellt wurde, bereits begonnen. Die Arbeiten wurden im Rahmen einer gemeinsamen Absichtserklärung, die von der Kommission und der CEPT im Juli 1984 unterzeichnet wurden der CEPT übertragen.

Die CEPT hat die Prioritäten der Kommission in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen und muß für die Endgeräte gemeinsame technische Spezifikationen erarbeiten. Diese Arbeiten müssen die auf internationaler Ebene (CCITT, ISO, IEC usw.) empfohlenen technischen Spezifikationen zugrundelegen. Diese Spezifikationen lassen häufig andere Möglichkeiten offen, sind mitunter unvollständig und schreiben in der Regel keine Konformitätsprüfungen vor. Die CEPT muß daher Mehrdeutigkeiten beseitigen, fehlende Merkmale hinzufügen und die zur Überprüfung der Konformität der Endgeräte mit einer Spezifikation durchzuführenden Prüfungen genau angeben. Da die Richtlinie die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsprüfungen anstrebt, versucht die Kommission die CEPT vorrangig die *gemeinsamen Spezifikationen für die Konformitätsprüfungen der Endgeräte* auszuarbeiten. Diese Spezifikationen können — neben einem gemeinsamen

Kern von Prüfungen — die eventuelle Anordnung von Prüfungen umfassen, die durch spezifische Merkmale des Netzes jedes Mitgliedstaates gerechtfertigt sind. Dieser Zusatz sollte in dem Maße, wie die nationalen Netze im Anschluß an die Einführung der neuen Dienste homogener werden, nach und nach verschwinden.

Für die Durchführung dieser Arbeiten ist eine enge Koordinierung zwischen der CEPT und der CENELEC erforderlich, der die Kommission ein ähnliches Mandat für die Informationstechnologien übertragen hat. Da sich diese Technologien und die Telekommunikation teilweise überschneiden, kommt es darauf an, auf den inneren Zusammenhang der von diesen beiden Organisationen durchgeführten Arbeiten zu achten. Zu diesem Zweck haben die CEPT und die CENELEC schon jetzt ein gemeinsames „Steering Committee“ eingesetzt. Darüber hinaus werden von den beiden Ausschüssen, die die Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben in diesen beiden Bereichen unterstützen werden, soweit erforderlich, gemeinsame Sitzungen abgehalten.

VI. Annahme der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen

Da die CEPT nicht den Status eines anerkannten Normungsgremiums hat, ist ein Verfahren zur Annahme der gemeinsamen Spezifikationen erforderlich. Die Richtlinie enthält dieses Verfahren. Sie sieht vor, daß die Kommission dem Ausschuß Vorschläge für gemeinsame Spezifikationen für Konformitätsprüfungen aufgrund der Arbeiten der CEPT vorlegt. Der Ausschuß entscheidet mit qualifizierter Mehrheit darüber, ob sich diese gemeinsamen Spezifikationen als Grundlage für die gegenseitige Anerkennung eignen. Wenn die Stellungnahme des Ausschusses positiv ausfällt, nimmt die Kommission die gemeinsame Spezifikation an und veröffentlicht sie im Amtsblatt. Bei Meinungsverschiedenheiten des Ausschusses gibt es ein Berufungsverfahren vor dem Rat.

Der Ausschuß kann sich bei dieser Aufgabe durch einen technischen Unterausschuß unterstützen lassen. Nach ihrer Annahme muß die gemeinsame technische Spezifikation für Konformitätsprüfungen eines Endgerätes von den staatlich zugelassenen Prüfstellen für die Durchführung dieser Prüfungen angewendet werden.

VII. Zulassung der Prüfstellen

Wenn das Ergebnis der von einer Prüfstelle eines Mitgliedstaates durchgeführten Prüfungen eines Endgerätes auf Konformität mit einer Spezifikation von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und dort als Grundlage für die Allgemeinzulassungen von Endgeräten verwendet werden soll, muß eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen den Beteiligten — nationalen Prüfstellen und den für die Erteilung der Allgemeinzulassungen zuständigen nationalen Behörden — hergestellt werden. Die Mitglied-

staaten sind für die Benennung der „amtlich zugelassenen Prüfstellen“, die die Prüfungen aufgrund der gemeinsamen Spezifikationen durchführen werden, verantwortlich. Sie müssen hierfür zuvor prüfen, ob diese Prüfstellen den von Fachgremien aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Kompetenz und der Zuverlässigkeit entsprechen (für diesen Bereich liegen bereits die Leitfäden ISO 25 und 40 vor).

Die Herstellung des Vertrauens kann durch die Teilnahme der Mitarbeiter der Prüfstellen an Seminaren und durch gegenseitigen Besuche gefördert werden. Um die Vereinheitlichung des Leistungsstandes zu fördern, können für die Ausrüstung dieser Prüfstellen Gemeinschaftsmittel verwendet werden.

Der Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Richtlinie könnte dazu genutzt werden, die Identifizierung der amtlich zugelassenen nationalen Prüfstellen und die Maßnahmen zur Verbesserung des Vertrauens durchzuführen.

Besondere Bemühungen sollten unternommen werden, damit zwischen den einzelnen Prüfstellen keine zu großen Kostenunterschiede bei der Durchführung der Konformitätsprüfungen bestehen.

VIII. Anwendung der gemeinsamen Spezifikation für Konformitätsprüfungen bei der gegenseitigen Anerkennung des Ergebnisses von Konformitätsprüfungen

Zur Erreichung der gesteckten Ziele ist vor allem in dieser Phase das Mindestmaß an Gemeinschaftsdisziplin erforderlich, um diese Richtlinie zu rechtfertigen.

Die gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen müssen von den amtlich zugelassenen Prüfstellen als Grundlage für die Prüfungen der Endgeräte verwendet werden, die ihnen vorgeführt werden. Die Konformitätsbescheinigung, die im Anschluß an diese Prüfungen ausgestellt wird, wenn ihre Ergebnisse zufriedenstellend ausgefallen sind, muß von den für die Erteilung dieser Allgemeinzulassungen zuständigen nationalen Behörden zwecks Erteilung der Allgemeinzulassung von Endgeräten anerkannt werden.

Eine Schutzklausel, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, eine für eine Endgerät ausgestellte Konformitätsbescheinigung nicht anzuerkennen, wenn er berechtigte Gründe für die Annahme hat, daß dieses Endgerät eine oder mehrere der wesentlichen Anforderungen gemäß Punkt III nicht erfüllt, ist vorgesehen. Angesichts der Vielzahl der möglichen Situationen ist es schwierig, die Umstände, unter denen die Schutzklausel zur Anwendung kommen kann, festzustellen. Die dem Mitgliedstaat, der die Schutzklausel anwendet auferlegte Verpflichtung, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unter Angabe seiner Gründe zu unterrichten, und das auf diese Notifizierung folgende Verfahren, dürften es ermöglichen, eventuelle Mißbräuche zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten erkennen darüber hinaus die von den amtlich zugelassenen Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen auf Konformität mit ihren eigenen Normen für Endgeräte an, für die es keine gemeinsamen technischen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen gibt.

IX. Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei öffentlichen Lieferverträgen

Die Einführung des Verweises auf gemeinsame Spezifikationen für Konformitätsprüfungen bei öffentlichen Lieferverträgen — was diese Endgeräte betreffen, für die entsprechende Spezifikationen bestehen — ist ein wirksames Mittel zur Förderung dieser Spezifikationen und hat positive Auswirkungen auf den Privatsektor. Es ist andererseits normal, daß die Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei

der Verfolgung der durch den Ministerrat festgelegten Zielsetzungen, durch die ein großer Binnenmarkt geschaffen werden soll, bei dessen Verwirklichung die Anwendung gemeinsamer Spezifikationen und Normen in diesem Bereich einen großen Beitrag leisten wird, solidarisch sind.

X. Fazit

Der als Anhang beigefügte Vorschlag regelt die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen, wie sie vom Ministerrat am 17. Dezember 1984 gefordert wurde. Die Kommission wird binnen zwei Jahren nach Annahme der vorliegenden Richtlinie einen Vorschlag für die nächste Phase vorlegen.

Der Rat wird daher ersucht, den als Anhang beigefügten Richtlinienvorschlag anzunehmen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erste Phase der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten ist in der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Telekommunikation vom 18. Mai 1984, in den Empfehlungen des Rates vom 12. November 1984 betreffend die Durchführung der Harmonisierung auf dem Gebiet des Fernmeldewesens und die erste Phase der Öffnung der öffentlichen Fernmelde Märkte, sowie in den Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 über eine Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fernmeldewesens enthalten.

Der Markt für Telekommunikations-Endgeräte sowie die Nutzung des gesamten Potentials der neuen Telekommunikationsdienste sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft von großer Bedeutung.

Es ist unbedingt notwendig, ein eigenes Industriepotential Europas in den einschlägigen Technologien aufzubauen oder zu konsolidieren.

Ein schneller Fortschritt bei der Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf diesem Sektor ist von großem Interesse, weil er es vor allem erlaubt, der Industrie eine bessere Grundlage für ihre Aktivitäten zu bieten und eine gemeinsame Haltung gegenüber Drittländern zu erleichtern.

Die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Endgeräten stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf diesem Sektor dar.

Infolge unterschiedlicher Ausgangslagen sowie technischer und administrativer Sachzwänge in den Mitgliedstaaten muß dieses Ziel schrittweise erreicht werden; der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von seriengefertigten Endgeräten muß insbesondere eine Zwischenphase

der gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsprüfungen dieser Endgeräte vorausgehen.

Ein solches Vorgehen muß sich auf die Definition gemeinsamer technischer Spezifikationen auf der Grundlage internationaler Normen und Spezifikationen und auf die Harmonisierung allgemeiner technischer Vorschriften bezüglich der Meß-, Prüf- und Zulassungsverfahren auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation stützen.

Es wird ein allgemeines Normungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation durchgeführt.

Die Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation³⁾ sieht in diesen Sektoren einen allgemeinen Rahmen für die Erarbeitung gemeinsamer Normen oder technischer Spezifikationen vor, in dem die Arbeiten über die Telekommunikation infolge ihrer Spezifität genauer und umfassender organisiert werden müssen, um die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen der Endgeräte zu erreichen.

Die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen⁴⁾ und die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁵⁾ finden insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation Anwendung.

Die „Gemeinsame Absichtserklärung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) und der Kommission auf dem Gebiet der Normen und Allgemeinzulassungen für Telekommunikationseinrichtungen“ und die allgemeinen Leitlinien, die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Gemeinsamen Europäischen Normungsinstitution CEN-CENELEC sind, ermöglichen es künftig, diesen Gremien spezielle technische Harmonisierungsarbeiten zu übertragen.

Es muß ein Ausschuß eingesetzt werden, der die Aufgabe hat, die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und der schrittweisen Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Endgeräten zu unterstützen —

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ Vorschlag der Kommission xy

⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. März 1973, S. 29

⁵⁾ ABl. Nr. L 109 vom 24. April 1983, S. 8

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel 1

Die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen von seriengefertigten Telekommunikations-Endgeräten wird schrittweise verwirklicht. Ihr erster Schritt, der in der gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen der Endgeräte besteht, wird nach Maßgabe dieser Richtlinie verwirklicht.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Fernmeldeverwaltungen: Verwaltungen oder anerkannte private Betriebsgesellschaften der Gemeinschaft, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten.
2. Endgerät: direkt oder indirekt an den Netzabschluß eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Geräte zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Informationen.
3. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.
4. Internationale technische Fernmeldespezifikation: Technische Spezifikation aller oder einiger Merkmale eines Erzeugnisses, die von einem Gremium wie dem CCITT oder der CEPT empfohlen wurde.
5. Gemeinsame technische Spezifikation: Technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen;
6. Norm: Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur Wiederholung oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.
7. Internationale Norm: Norm, die von einer international anerkannten Normenorganisation angenommen wurde.
8. Staatlich zugelassene Prüfstelle: Prüfstelle, bei der die zuständige staatliche Behörde eines Mitgliedstaates überprüft hat, daß sie den von Fachgremien (siehe vor allem die ISO-Leitfäden 25 und 40) aufgestellten Zulassungskriterien entspricht, und die von diesem Mitgliedstaat für die Ausführung von Konformitätsprüfungen und Endgeräten staatlich zugelassen ist.
9. Konformitätsbescheinigung: Schriftstück, mit dem bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder ein Dienst mit Normen oder bestimmten anderen technischen Spezifikationen übereinstimmt.
10. Allgemeinzulassung eines seriengefertigten Endgerätes: von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilte Genehmigung, ein Endgerät, das nach Überprüfung durch staatlich zugelassene Prüfstellen als konform mit einer Zulassungsspezifikation anerkannt wurde, an das öffentliche Netz anzuschließen.
11. Spezifikation für Konformitätsprüfungen: Spezifikation, die die wesentlichen technischen Merkmale des betreffenden Endgeräts, sowie die genauen Methoden zur Messung jedes Merkmals enthält. Die Spezifikation kann auch Vorschriften enthalten, die in dem betreffenden Staat aufgrund historisch begründeter Besonderheiten des Netzes oder bestehender nationaler Verfügungen bezüglich der Verwendung des Frequenzspektrums erforderlich sind.
12. Spezifikation für Allgemeinzulassungen: Spezifikation, die vollständig und genau die Anforderungen beschreibt, die ein Endgerät erfüllen muß, um die Allgemeinzulassung zu erhalten; dies gilt vor allem für die Anforderungen, die wesentliche Sicherheitsziele der Benutzer unter Beachtung der Richtlinie 73/23/EWG, die Sicherheit des Netzes und die Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte betreffen. Dies schließt die Spezifikation von Konformitätsprüfungen ein.
Sie enthält ferner administrative Vorschriften und gegebenenfalls Vorschriften bezüglich der Qualitätskontrolle, die während der Herstellung des Endgeräts durchzuführen ist.
13. Gemeinsame Spezifikation für Konformitätsprüfungen: Spezifikation für Konformitätsprüfungen, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Konformität eines Endgeräts verwendet wird. Sie umfaßt die Festlegung aller von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck geforderten Prüfungen.
14. Gemeinsame Spezifikation für Allgemeinzulassungen: Zulassungsspezifikation, die von allen für die Erteilung von Allgemeinzulassungen für Endgeräte zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verwendet wird.
15. Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsprüfungen von Endgeräten: von einer staatlich zugelassenen Prüfstelle oder der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellte, Bescheinigung über die Konformität eines Endgerätes mit einer gemeinsamen Spezifikation für Konformitätsprüfungen, oder eines Teils dieser Spezifikation und die dazugehörigen Prüfdaten und Identifizierungsangaben werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, so daß das betreffende Endgerät — wenn es Gegenstand eines Antrags auf Allgemeinzulassung in einem anderen Mitgliedstaat ist — nicht mehr den Prüfungen auf Konformi-

tät mit dieser Spezifikation oder mit dem diese Prüfung betreffenden Teil dieser Spezifikation unterzogen werden muß.

16. Gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen der seriengefertigten Endgeräte: eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates auf der Grundlage einer Zulassungsspezifikation erteilte Allgemeinzulassung eines seriengefertigten Endgeräts wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, so daß das Endgerät ohne weitere technische Kontrolle an jedes Netz der Gemeinschaft angeschlossen werden kann, das den Dienst anbietet, für den dieses Endgerät ausgelegt wurde. Es wird davon ausgegangen, daß der Verkäufer das Gerät so eingestellt hat, daß es den historisch begründeten Besonderheiten des jeweiligen nationalen Netzes oder den bestehenden Verfügungen bezüglich der Verwendung des Frequenzspektrums angepaßt ist.

Artikel 3

Die Kommission

1. erstellt, nach Konsultation des in Artikel 4 genannten Ausschusses und unter Berücksichtigung des allgemeinen Normungsprogramms auf dem Gebiet der Informationstechnologien jährlich die Liste der zu harmonisierenden internationalen Fernmeldespezifikationen sowie die Liste der Endgeräte, für die gemeinsame Spezifikationen für Konformitätsprüfungen oder gegebenenfalls gemeinsame Spezifikationen für Allgemeinzulassungen vorrangig abgefaßt werden müssen. Sie legt ferner den Zeitplan dieser Arbeiten fest;
2. ersucht eine, nach Konsultation des in Artikel 4 genannten Ausschusses ausgewählte Fachorganisation, innerhalb der festgesetzten Fristen die technischen Arbeiten durchzuführen, welche es ermöglichen, die gemeinsamen technischen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen und die gemeinsamen Spezifikationen für Allgemeinzulassungen festzulegen, die in der Liste der Prioritäten gemäß Ziffer 1 aufgeführt sind. Der die gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen darstellende Teil der gemeinsamen Spezifikation für Allgemeinzulassungen wird mit Vorrang erstellt;
3. verabschiedet danach gemäß dem Verfahren nach Artikel 5 die Vorschläge für gemeinsame Spezifikationen für Konformitätsprüfungen und Allgemeinzulassungen und veröffentlicht diese Spezifikationen im Amtsblatt. Sie übernimmt in diese Veröffentlichung unverändert die Vorschriften, die in einem Mitgliedstaat aufgrund historisch begründeter Besonderheiten oder bestehender Verfügungen bezüglich der Verwendung des Frequenzspektrums erforderlich sind;
4. legt nach Konsultation des in Artikel 4 genannten Ausschusses die erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung dieser Direktive fest. Diese Maßnahmen können insbesondere die für die Durchführung der zusätzlichen Prüfung gemäß Artikel 7 Absatz 1 eingeräumten Fristen betreffen.

Artikel 4

1. Bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 3 wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt. Für die Durchführung dieser Richtlinie ist dies die Gruppe Hoher Beamter „Telekommunikation“. Die Mitglieder des Ausschusses können sich entsprechend der Art der zu prüfenden Fragen von Sachverständigen oder Beratern unterstützen lassen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.
2. Die Kommission kann den Ausschuß in allen diese Richtlinie betreffenden Angelegenheiten konsultieren. Sie muß den Ausschuß konsultieren zu:
 - a) den allgemeinen Zielsetzungen und den Erfordernissen der Normungspolitik im Fernmeldewesen
 - b) den Problemen im Zusammenhang mit der Zulassung der Prüfstellen
 - c) der Annahme der Vorschläge für gemeinsame Spezifikationen für Konformitätsprüfungen und für gemeinsame Spezifikationen für Allgemeinzulassungen gemäß Artikel 5
3. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Artikel 5

Für die Annahme der gemeinsamen Spezifikationen für die Konformitätsprüfungen oder für Allgemeinzulassungen gilt folgendes Verfahren:

1. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Vorschlag für die gemeinsame Spezifikation für Konformitätsprüfungen oder den nach Abschluß der Arbeiten gemäß Artikel 3 Ziffer 2 erarbeiteten Vorschlag für die gemeinsame Spezifikation für Allgemeinzulassungen. Der Ausschuß nimmt zu dieser Spezifikation binnen zwei Monaten Stellung. Die Stellungnahme wird mit qualifizierter Mehrheit angenommen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewichtet werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil;
2. Entspricht der Vorschlag der Stellungnahme des Ausschusses, so werden die darin enthaltenen Bestimmungen von der Kommission beschlossen.
3. Entspricht der Vorschlag nicht dieser Stellungnahme oder kommt keine Stellungnahme zustande, so unterbreitet die Kommission diesen Vorschlag unverzüglich dem Rat in Form eines Vorschlages für seine Entscheidung. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Wenn der Rat innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem er befaßt wurde, keine Entscheidung getroffen hat, werden die vorgeschlagenen Bestimmungen von der Kommission erlassen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörde oder Behörden auf ihrem Hoheitsgebiet dafür zuständig sind, Allgemeinzulassungen für Endgeräte zu erteilen. Die Kommission veröffentlicht die Liste im Amtsblatt.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der staatlich zugelassenen Prüfstellen für die Durchführung der Prüfungen auf Konformität der Endgeräte mit den gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen, sowie in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Tätigkeiten dieser Stellen auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet. Diese Listen und Berichte werden dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht.
3. Die gemeinsamen Spezifikationen für Konformitätsprüfungen werden von den amtlich zugelassenen Prüfstellen für Konformitätsprüfungen der betreffenden Endgeräte verwendet. Wenn ein Mitgliedstaat es für notwendig erachtet, kann er verlangen, daß der Teil der Konformitätsprüfungen, der sich auf historisch begründete Besonderheiten des Netzes oder bestehende nationale Verfügungen bezüglich der Verwendung des Frequenzspektrums bezieht, von einer Prüfstelle unter seiner Hoheitsgewalt ausgeführt wird.
4. Die von der zuständigen Behörde aufgrund von Prüfungen durch eine zugelassene Prüfstelle ausgestellte Bescheinigung über die Konformität mit einer gemeinsamen Spezifikation für Allgemeinzulassungen oder Konformitätsprüfungen und die beigefügten Prüfdaten werden in jedem Mitgliedstaat bei der Allgemeinzulassung des betreffenden Endgeräts von der für die Erteilung dieser Zulassung zuständigen Behörde anerkannt. Der Konformitätsbescheinigung sind alle sich aus der Konformitätsprüfung ergebenden Prüfdaten zusammen mit allen zur genauen Identifizierung des vorgelegten Endgeräts erforderlichen Informationen sowie der genauen Angabe der gemeinsamen Spezifikation für Konformitätsprüfungen oder dem Teil dieser Spezifikation, der als Grundlage für die Prüfungen gedient hat, beizufügen.
5. Die Behörden, die in den Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, die Allgemeinzulassungen für Telekommunikations-Endgeräte zu erteilen, erkennen im Hinblick auf diese Allgemeinzulassung die Bescheinigungen über die Konformität mit ihren eigenen nationalen Normen an, die von den staatlich zugelassenen Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten ausgestellt werden, wenn für diese Endgeräte keine gemeinsamen Spezifikationen bestehen.

6. Die Regierungen der Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Fernmeldeverwaltungen bei der Beschaffung von Endgeräten, die in der Regel von diesen Spezifikationen betroffen sind, auf gemeinsame Spezifikationen für Konformitätsprüfungen und gemeinsame Spezifikationen für Allgemeinzulassungen verweisen, soweit solche vorhanden sind.

7. Die Mitgliedstaaten unternehmen Anstrengungen im Zuge eines abgestimmten Verhaltens in dem in Artikel 4 genannten Ausschusses, um zu erreichen, daß die Kosten für die Durchführung von Konformitätsprüfungen der gleichen Serie in den staatlich zugelassenen Prüfstellen schrittweise angeglichen werden.

Artikel 7

1. Wenn ein Mitgliedstaat auf Grund der Prüfung der gemeinsamen Spezifikation für Konformitätsprüfungen und der Meßergebnisse feststellt, daß ein Endgerät, dessen Prüfung von einer amtlich zugelassenen Prüfstelle in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurde, einem oder mehreren der in Artikel 2 Ziffer 12 erwähnten wesentlichen Ziele nicht genügt, kann er innerhalb einer angemessenen Frist zusätzlich zu den bereits vor der Allgemeinzulassung durchgeführten Prüfungen weitere Prüfungen fordern. Er setzt hiervon unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung in Kenntnis.
2. Wenn die Feststellung gemäß Absatz 1 die elektrische Sicherheit der Benutzer eines Endgeräts betrifft, das zum Geltungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG gehört, müssen die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat treffen kann, mit dem Verfahren gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie in Einklang stehen.
3. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen.

Falls der Mitgliedstaat diese Ergebnisse für nicht zufriedenstellend hält, entscheidet die Kommission innerhalb von sechs Wochen nach Konsultation des Ausschusses, ob sie die Schutzmaßnahmen des Mitgliedstaats anerkennt, ob sie die Gültigkeit der Konformitätsbescheinigung bestätigt, oder ob sie im Einvernehmen mit dem Antragsteller für die Allgemeinzulassung fordert, daß vor der endgültigen Entscheidung eine zweite Serie von zusätzlichen Prüfungen in einer amtlich zugelassenen Prüfstelle eines dritten Mitgliedstaates durchgeführt wird. Wenn die Ergebnisse dieser ergänzenden Prüfungen zu dem Ergebnis führen, daß die Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen, hat der Antragsteller, der die Allgemeinzulassung beantragt hat, die Kosten zu tragen.

Wenn die Ergebnisse der ergänzenden Prüfungen dazu führen, daß die Schutzmaßnahmen nicht aufrechterhalten werden, werden die Ko-

sten von dem Mitgliedstaat oder — wenn der Mitgliedstaat dies ausdrücklich angibt — von seiner für die Erteilung der Allgemeinzulassungen zuständigen Behörde getragen.

4. Wenn die Kommission der Auffassung ist, daß eine Anpassung der gemeinsamen Spezifikationen für Allgemeinzulassungen erforderlich ist, wird diese Anpassung entsprechend Artikel 3 Ziffer 2 und 3 vorgenommen. In diesem Falle kann der Mitgliedstaat die von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der Anpassung aufrechterhalten.
5. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein bereits zugelassenes Endgerät eine Gefahr für die nationalen Netze, Dienste oder Benutzer darstellt, so kann er durch eine vorläufige Aufhebung der Zulassung Schutzmaßnahmen treffen, muß jedoch unverzüglich das in Absatz 1 und 2 beschriebene Verfahren in die Wege leiten.

Artikel 8

Die Kommission arbeitet in einer zweiten Phase die Bestimmungen für die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassung

von seriengefertigten Endgeräten aus und legt dem Rat innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie einen entsprechenden Vorschlag vor.

Artikel 9

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb bis zum ... nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzbogen

1. Haushaltslinie

7700 (frühere Haushaltslinie 7730 des Haushalts 1985): Vorhaben betreffend Allgemeinzulassungen für Endgeräte im Fernmeldewesen und vorbereitende Aktionen auf diesem Gebiet.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 100
- Mitteilungen an den Rat KOM (83) 329, KOM (83) 573, KOM (84) 277, Empfehlungen des Rats vom 12. November 1984, vom Rat am 17. Dezember 1984 auf der Grundlage einer Mitteilung von Herrn Davignon gebilligte Schlußfolgerungen.
- Richtlinie des Rats über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten. Entwurf in Ausarbeitung.

3. Einstufung

Nichtobligatorische Ausgabe (Artikel 235).

4. Beschreibung des Vorhabens

Der Zweck des Vorhabens besteht darin, einen gemeinschaftlichen Markt für Telekommunikations-Endgeräte zu schaffen, und zwar durch Festlegung und Anwendung gemeinsamer Normen, wie auch durch Festlegung und Verwendung gemeinsamer Zulassungsspezifikationen, die es gestatten, eine gegenseitige Anerkennung der Konformitätsprüfungen für Endgeräte durchzuführen. Die Methode besteht darin, die Arbeiten gewisser Organisationen, wie der CEPT, zur Erstellung von gemeinsamen Normen und Spezifikationen zu unterstützen und ein Verfahren festzulegen, das die Verwendung dieser Spezifikationen obligatorisch macht. Diese Aktion betrifft direkt die Netzbetreiber und hat starke industrielle Auswirkungen.

Das Vorhaben ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, der Industrie eine breite Basis für ihre Märkte zu geben und in der Gemeinschaft kohärente Dienste und Netze zu schaffen.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

Die mit diesem Vorhaben verbundenen Interventionsmittel betreffen einen Teil derjenigen der Linie 7700. Sie sind dazu bestimmt, einen Beitrag zu den von der CEPT im Rahmen der mit der Kommission im Juli 1984 getroffenen Vereinbarung ausgeführten Arbeiten zu leisten, wie auch die Kosten für einen Ausschuß und Arbeitsgruppen abzudecken. Diese Leistungen können für jedes der kommenden Jahre auf 50 Mann-Jahre für Experten und auf 4 Sitzungen pro Jahr eines Ausschusses von 20 Personen geschätzt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Interventionsmittel

6.1. Fälligkeitsplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Jährlich ab 1986

Verpflichtungen: 5 MECUS

Zahlungen: 2,5 MECUS, den Rest im darauffolgenden Jahr.

6.2. Anteil der gemeinschaftlichen Finanzierung an den Gesamtkosten des Vorhabens

Obwohl es schwierig ist, genaue Angaben zu machen, wird die gemeinschaftliche Finanzierung nicht mehr als 30% der von den Fernmeldeverwaltungen und der Industrie in diese Arbeiten investierten Mittel betragen.

6.3. Finanzierungsmodalitäten für das laufende Jahr

Das Anlaufen des Vorhabens im Jahre 1985 wird über die Ausstattung des Haushaltspostens 7700 für 1985 finanziert werden.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel und die laufende Verwaltung

Ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erforderliches Personal:

2 A 5/4; 2 A 7/6; 1 B ab 1. Juli 1985.

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

I.

Die Vorschläge wurden entsprechend Nr. 8 der Unterrichtung über die in der Zeit vom 26. Juni bis 3. September 1985 eingegangenen EG-Vorlagen und ihre Überweisung an die Ausschüsse gemäß § 93 der Geschäftsordnung (Drucksache 10/3788) zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen und den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 1985 bei nur einer Gegenstimme den Beschluß empfohlen, den der Ausschuß für Wirtschaft übernommen hat. Der mitberatende Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1985 empfohlen, die Vorlage zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

II.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bemüht sich seit einigen Jahren verstärkt um eine gemeinschaftliche Ausrichtung der Politiken auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik. Generelle Ziele sind dabei der Ausbau des europäischen Binnenmarktes und die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

Die beiden Richtlinienvorschläge sind Teil eines Maßnahmenpakets, das zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zum Abbau von Handelshemmnissen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik beitragen soll. Hauptansatzpunkte dabei sind Normung, Standardisierung und Harmonisierung, die Anwendung europäischer Normen und Standards, die gegenseitige Anerkennung von Gerätezulassungen, die Öffnung der öffentlichen Märkte und die Koordinierung von Infrastrukturvorhaben.

Ziel der Richtlinie zur Normung ist es, die Entwicklung von Normen und technischen Vorschriften im Bereich Informationstechnik in Europa zu fördern sowie deren Einsatz auf gemeinschaftlich abgestimmter Basis sicherzustellen. Erreicht werden soll dies durch

- die Ermittlung des vorrangigen Normungsbedarfs der Gemeinschaft in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich),
- die Einführung eines speziellen Notifizierungsverfahrens für technische Vorschriften im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik,

- die Erteilung von „Normungs- und Standardisierungsaufträgen“ an die europäischen Normenorganisationen (CEN/CENELEC) und an die Standardisierungsgremien der Fernmeldeverwaltungen (CEPT),
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keine technischen Vorschriften aufzustellen, wenn europäische Anstrengungen im Gange sind,
- die Überprüfung der Normkonformität informationstechnischer Produkte und
- die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber, bei Beschaffungen auf europäische Normen und gemeinsame technische Spezifikationen Bezug zu nehmen.

Die Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten zielt darauf ab, den innergemeinschaftlichen Warenverkehr im Bereich der Endgeräte zu erleichtern und die Fragmentierung der Märkte abzubauen. Dies soll erreicht werden durch

- die Auswahl der vorrangig zu behandelnden Endgerätetypen,
- die Erteilung von „Aufträgen“ an CEPT oder CEN/CENELEC zur Erarbeitung von technischen Spezifikationen und Prüfverfahren für Endgeräte,
- die Annahme der von CEPT oder CEN/CENELEC erarbeiteten Spezifikationen als „gemeinsame“ Spezifikationen im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens,
- die Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsprüfungen und
- die Verwendung der gemeinsamen Spezifikationen bei Beschaffungen durch die Fernmeldeverwaltungen.

Die generelle Zielsetzung der beiden Richtlinien ist auf Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik gerichtet. Normen und technische Vorschriften nehmen eine Schlüsselrolle beim Ausbau des europäischen Binnenmarktes auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik ein. Fortschritte auf diesen Gebieten müssen für eine wirksame Öffnung der öffentlichen Fernmeldemärkte und für einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Markt für Informationstechnik vorausgesetzt werden. Die Fernmeldemärkte in Europa sind aufgrund des starken Einflusses und der bisherigen Verhaltensweise der Fernmeldeverwaltungen im wesentlichen national orientiert. Im Computerbereich spielen administrative Einflüsse eine deutlich geringere Rolle. Nach der Marktsitua-

tion hat jedoch ein weltweit dominierendes Unternehmen die Möglichkeit, Firmenstandards als sogenannte „de-facto-Standards“ durchzusetzen.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Richtlinienvorschläge in seiner Sitzung am 13. November 1985 beraten. Er hat hierbei daran Zweifel geäußert, ob die von der Kommission vorgeschlagenen Instrumente geeignet sind, der von ihr selbst vorgegebenen Zielsetzung zu entsprechen.

Dies gilt zunächst für die Einbettung der Vorschläge in das bestehende Gemeinschaftsinstrumentarium zur technischen Harmonisierung und Normung. Es gibt bereits eine für alle Normen und technischen Vorschriften geltende Richtlinie über ein Informationsverfahren aus dem Jahre 1983. Eine neue sektorspezifische Richtlinie würde zu einer unübersichtlichen Überschneidung führen.

Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bereits Beschlüsse über die Aufnahme von Arbeiten zur Aufstellung technischer Vorschriften zu notifizieren. Ein solcher Vorschlag erscheint wenig praktikabel, da vielfach formalisierte „Beschlüsse“ nicht bestehen.

Es wird der Rückfall in eine Politik befürchtet, die auf Einzelfallentscheidungen über bestimmte Normen auf EG-Ebene hinausläuft. Die am 7. Mai 1985 vom Rat beschlossene neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Nor-

mung beruht auf dem Prinzip des Verweises auf Normen.

Die Einführung obligatorischer Normen bei öffentlichen Beschaffungen entspricht nicht der generellen Normungspolitik, die die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag verfolgt und die auf freiwilliger Akzeptanz der Normen aufbaut.

Beanstandet werden auch die geringen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Prioritäten für die Normungsarbeiten und bei der Verabschiedung verbindlicher technischer Spezifikationen.

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses muß die bestehende Richtlinie erweitert werden, um Informationsverfahren zu installieren, die früher Auswirkungen haben, als dies nach der Richtlinie aus dem Jahr 1983 der Fall wäre. Die Fraktion der SPD war dagegen der Auffassung, daß durch den vorgeschlagenen Beschluß die Richtlinien überhaupt in Frage gestellt werden könnten. Das Ziel der Liberalisierung setze die Harmonisierung voraus. Daher sei zunächst eine Einigung über Normen und technische Verfahren notwendig. Damit sei jedoch eine gewisse Bürokratie unausweichlich verbunden.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen eine Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, den vorgenannten Beschluß zu fassen.

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Schwörer

Berichterstatte

